

OSTSEE HANDEL



reist an die Ostsee



Rud. Christ. Gribel, Steffin

Stettin-Königsberg

Regelmäßiger Frachtdampferdienst mit Durchfrachten nach Binnen-Stationen

**Infolge Einschränkung des Korridor-Verkehrs
besonders erweiterte Verbindung**

Auskünfte über Abfahrten und Frachten durch die Reederei

Rud. Christ. Gribel, Steffin

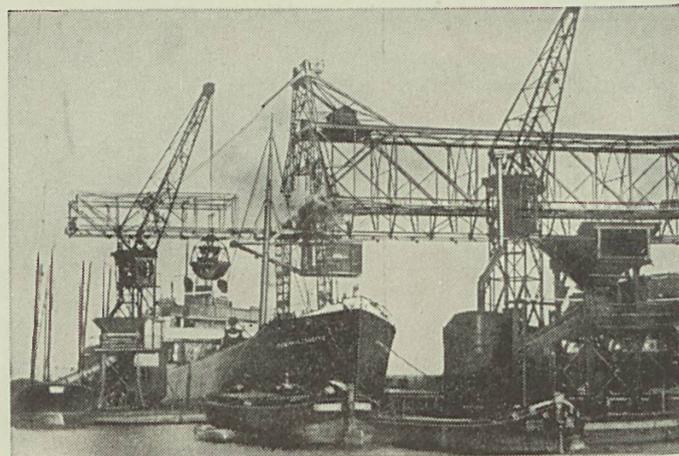
Agenturen in Königsberg:

Robt. Kleyenstüber & Co. ♦ Kaminsky & Buldmann

Kultur auch in kleinen Dingen -

in den unentbehrlichen Alltäglichkeiten, die man meist zu wenig beachtet. Menschen mit Kultur werden nicht irgend ein Briefpapier, sondern stets Feldmühle Special-Bank-Post verwenden. Praktische Packungen Feldmühle Special-Bank-Post zu 250 und 500 Blatt im Papierladen. Nur echt mit dem Wasserzeichen

1528-FELDMÜHLE-1528
SPECIAL-BANK-POST



Eigene Umschlagstelle in Stettin

In- und ausländische
Industrie- u. Bunkerkohlen
Betriebsstoffe, Schmieröle

Hugo Stinnes G.m.b.H.

STETTIN-SASSNITZ
Tel.-Adresse: Stinnesugo

Ostsee-Handel

Wirtschaftszeitung für das Ostdeutsche Wirtschaftsgebiet und die Ostseeländer
AMTLICHES ORGAN DER INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER ZU STETTIN
AMTLICHES ORGAN DER WIRTSCHAFTSKAMMER FÜR POMMERN.

MITTEILUNGEN:

der Wirtschaftsgruppe Groß-, Ein- und Ausfuhrhandel, Bezirksgruppe Pommern
der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel, Bezirksgruppe Pommern
der Bezirksgruppe Pommern des Vereins zur Wahrung der Oderschiffahrtsinteressen, Sitz Stettin.
des Vereins zur Förderung überseeischer Handelsbeziehungen e. V. zu Stettin
des Deutsch-Finnländischen Vereins e. V. zu Stettin
der Deutsch-Schwedischen Vereinigung zu Stettin

Deutsch-schwedischer Nachrichtendienst der Deutschen Gesellschaft zum Studium Schwedens
zu Greifswald, bearbeitet unter Mitwirkung der Nordischen Ausland-Institute der Universität Greifswald.

Herausgegeben von Dr. H. Schrader, Syndikus der Industrie- und Handelskammer.

Hauptschriftleiter und verantwortlich für die Berichte über das Ausland W. v. Bulmerincq, verantwortlich für die Berichte über das Inland Dr. E. Schoene, für den Anzeigenteil W. Winkelmann, alle in Stettin, Börse, Fernspr. 35341 I. Vj. 2816.

Nr. 10

Stettin, 15. Mai 1936

16. Jahrg.

Besuch finnländischer Gäste in Stettin.

Am Montag, den 27. April 1936, kam eine Abordnung ehemaliger finnländischer Frontkämpfer, die auf Einladung der N. S. Kriegsopferversorgung e. V., Berlin, eine längere Kameradschaftsfahrt durch das neue Deutschland unternahmen, mit D. „Nordland“ der Reederei Rud. Christ. Gröbel nach Stettin. Die Delegation setzte sich aus folgenden Herren zusammen:

Major a. D. Direktor Hannes Anttila, Fabrikbesitzer Werner Bolander, Ingenieur Alvar Brejlin, Landesrat Y. J. Eskelä, Kommerzienrat Rafael Haarla, Kommerzienrat S. A. Harima, Gerichtsrat Kurt Herrmann, Bankdirektor Antti Hiltunen, Leutnant a. D. Arno Ilander, Hauptmann a. D. Hauptdirektor A. W. Jusu, Architekt Jalmari Kekkonen, Kommerzienrat Ivar Lindfors, Generalkonsul Edwin Lundström, Mag. phil. Direktor Otto Nikula, Dr. phil. Kommerzienrat K. A. Paloheimo, Ingenieur Ernst Pohjanpalo, Major Kosti Saurio, Wäinö Solaa, Oberst J. S. Talvitie, Forstmeister Assar Wichmann, Oberst a. D. G. von Wright, Studienrat Oskari Väänänen.

Die finnländischen Gäste wurden von der Kapelle der Hafenverwaltung beim Anlegen des Dampfers „Nordland“ mit der finnischen Nationalhymne empfangen und von Vertretern der Industrie- und Handelskammer zu Stettin und des Deutsch-Finnischen Vereins zur Pflege und Förderung der gegenseitigen Handelsbeziehungen in Stettin begrüßt. Nach einer Stadtrundfahrt fand um 12 Uhr auf Einladung der Industrie- und Handelskammer ein Frühstück auf Dampfer „Nordland“ statt, von dem aus um 14 Uhr die Weiterfahrt nach Berlin über Niederfinow im Autobus erfolgen sollte.

Am Dampfersteg empfingen um 12 Uhr der Präsident der Industrie- und Handelskammer zu Stettin, Dr. Otto Lange, Vizepräsident Direktor Gerhard Saltzwedel, Vizepräsident

Artur Röske und der Leiter des Stettiner Hafens, Reichsverkehrsminister a. D. Dr. Krohne, die Gäste aus Finnland. Dann gruppierten sich Gäste und Gastgeber in bunter Reihe um die Mittagstafel, wobei sich viele alte Bekannte wieder begrüßen konnten.

Präsident Dr. Lange hieß die Gäste aus dem befreundeten Finnland willkommen und gab seiner Genugtuung darüber Ausdruck, daß auf den Besuch, den die Industrie- und Handelskammer zu Stettin vor zwei Jahren bei Gelegenheit des Jubiläums der deutschen Handelskammer in Finnland abgestattet habe, jetzt eine größere Anzahl von namhaften Vertretern der finnländischen Wirtschaft Stettin zum Auhangspunkt einer Reise durch das neue Deutschland genommen habe. Präsident Dr. Lange erinnerte auch an die Reise, die die Industrie- und Handelskammer zu Stettin bereits im Jahre 1926 nach Finnland unternommen hat, an die herzliche Aufnahme, die sie dort gefunden hat, sowie an den Gegenbesuch, den Vertreter der finnländischen Handelskammern im Jahre 1929 in Stettin abgestattet haben. Er kam weiter auf die Entwicklung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen Deutschland und insbesondere Stettin einerseits und Finnland andererseits zu sprechen und drückte die Hoffnung aus, daß diese sich weiterhin gedeihlich entwickeln möchten.

Auf die Begrüßungsworte des Präsidenten der Kammer erwiderte in herzlicher Weise der Senior der finnländischen Abordnung, Kommerzienrat Dr. Paloheimo. Unter den zahlreichen Ansprachen, die noch gewechselt wurden, und die alle von außerordentlicher Herzlichkeit getragen waren, ist noch die des Herrn Reichsministers a. D. Dr. Dr. Krohne hervorzuheben, der mit warmen Worten die alten Freunde aus Finnland begrüßte und sie im Namen der Stettiner Hafengesellschaft willkommen hieß. Ferner sprach



Die Gäste vor dem Denkmal
Friedrich des Großen

Photo : Jordan

von deutscher Seite noch der Mitinhaber der Reederei Rud. Christ. Gribel, Dr. Georg Behm, der seiner Freude darüber Ausdruck gab, daß die finnländischen Reisenden sich in so anerkennender Weise über die Aufnahme an Bord der „Nordland“ geäußert hätten. Von finnländischer Seite sprachen unter anderem noch der Vizepräsident der Zentralhandelskammer in Finnland, Kommerzienrat Ivar Lindfors, der die Grüße der Zentralhandelskammer überbrachte und darauf hinwies, daß drei der Teilnehmer an der bevorstehenden Deutschlandreise auch schon im Jahre 1929 als Gäste der Industrie- und Handelskammer in Stettin gewillt hätten, sowie der Generalkonsul Edwin Lundström.

Hauptmann a. D. von Cossel überbrachte die Grüße des Leiters der N. S. Kriegsopferversorgung Oberlindober und wies auf die Bedeutung hin, die dieser Reise finnländischer Frontkämpfer durch das neue Deutschland zukäme. Er gab der Hoffnung Ausdruck, daß die finnländischen Gäste sich überall in Deutschland überzeugen würden, daß

hier friedliche Aufbauarbeit geleistet würde, und daß in den letzten drei Jahren in Deutschland auf allen Gebieten größte Fortschritte gemacht worden sind. Er gab weiter dem Wunsche Ausdruck, daß die Gäste aus Finnland sich auf ihrer Deutschlandreise auch überzeugen möchten, daß die alte Kameradschaft zwischen den Frontkämpfern noch fortbestehe.

Trotz des kurzen Beisammenseins konnte manche alte Freundschaft zwischen den Vertretern Finnlands und den Vertretern Stettins erneuert, manche neue Freundschaft geschlossen werden.

Die Stettiner Gastgeber begleiteten ihre Gäste zum Autobus, der sie nach Berlin bringen sollte, mit dem Wunsch, daß sie nach an schönen und nachhaltigen Eindrücken reichen Wochen in Deutschland vor der Rückkehr nach Finnland wieder Aufenthalt in Stettin nehmen möchten, um die bestehenden persönlichen Beziehungen noch weiter zu vertiefen.

Deutsch-Finnländischer Verein zu Stettin

zur Pflege und Förderung der gegenseitigen Handelsbeziehungen e. V.

**Meldung neuer Mitglieder werden direkt an die
Geschäftsstelle: Stettin, Frauenstr. 30, III, Börse, erbeten.**

*Der Verein erteilt seinen Mitgliedern kostenlos Auskünfte über wirtschaftliche Fragen
Finnlands, Lettlands und Estlands. - Der „Ostsee-Handel“ geht den Mitgliedern kostenlos zu.*

Börsenordnung der Börse zu Stettin.

Der Reichs- und Preußische Wirtschaftsminister hat unter dem 30. April 1936 auf Grund des § 4 des Börsengesetzes für die Börse zu Stettin die nachstehende Börsenordnung erlassen: Zweck und Geschäftseinrichtungen der Börse.

§ 1.

I. Die Börse zu Stettin besteht aus folgenden Abteilungen:

1. Amtlicher Großmarkt für Getreide und Futtermittel (Getreidegroßmarkt),
2. Warenbörse.

II. Der Getreidegroßmarkt dient dem Abschlusse von Großhandelsgeschäften in landwirtschaftlichen Produkten und hieraus gewonnenen Erzeugnissen, insbesondere Getreide, Mühlenfabrikaten, Hülsenfrüchten, Futtermitteln, Oelsaaten, Sämereien, Kartoffeln, Rohfutter u. dgl. sowie Düngemitteln; die Warenbörse dem Abschlusse von Großhandelsgeschäften in Salzheringen, Schmalz, Zucker und anderen Waren.

III. Regelmäßige Zusammenkünfte von Angehörigen anderer Zweige des Warenhandels und der Verkehr in kaufmännischen Hilfeleistungen (Versicherungsgeschäft, Frachtgeschäft, Lageregeschäft u. dgl.) im Rahmen der Börse können, sofern sie nicht den Charakter einer regelrechten Börse annehmen, von der Industrie- und Handelskammer zugelassen werden. Sie unterliegen von der Industrie- und Handelskammer zu erlassenden besonderen Bestimmungen.

IV. Die Industrie- und Handelskammer und der Börsenpräsident können verbieten, daß in den nach ihrem Ermessen zum Börsenhandel nicht geeigneten Gegenständen Geschäfte an der Börse abgeschlossen werden.

Börsenaufsicht.

§ 2.

I. Die unmittelbare Aufsicht über die Börse steht der Industrie- und Handelskammer zu Stettin zu.

II. Die Industrie- und Handelskammer ist auch zur Entscheidung über Beschwerden betreffend die Verhängung von Disziplinarstrafen (§ 20), sowie betreffend die Feststellung der Preise (§ 22 ff) zuständig.

Börsenleitung.

§ 3.

Die Börsenleitung steht dem Börsenpräsidenten zu.

Zusammensetzung und Gliederung des Börsenvorstandes.

§ 4.

I. Der Gesamtbörsenvorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem Börsenvorstand, Abt. Getreidegroßmarkt,
2. dem Börsenvorstand, Abt. Warenbörse,

deren Mitglieder die Industrie- und Handelskammer auf die Dauer von 3 Jahren ernannt.

II. Der Börsenvorstand, Abteilung Getreidegroßmarkt besteht aus:

- a) 10 Börsenbesuchern dieser Abteilung, von denen mindestens 2 Mitglieder Angehörige der landwirtschaftliche Erzeugnisse verarbeitenden Industrie sein müssen.
- b) 10 von der Landesbauernschaft Pommern Hauptabteilung II, benannten Vertretern der Landwirtschaft, der landwirtschaftlichen Nebengewerbe und Genossenschaften.

III. Der Börsenvorstand, Abteilung Warenbörse, besteht aus drei Mitgliedern und drei Stellvertretern.

IV. Die Industrie- und Handelskammer kann jederzeit Mitglieder des Börsenvorstandes abberufen und an ihrer Stelle

andere ernennen. Hinsichtlich der im Abs. II b bezeichneten Mitglieder hat sie einem Ersuchen der Landesbauernschaft Pommern auf Abberufung und Ersatzernennung zu entsprechen.

Beschlußfähigkeit und Geschäftsordnung des Börsenvorstandes.

§ 5.

I. Der Börsenpräsident und sein Stellvertreter werden von der Industrie- und Handelskammer aus der Mitte des Börsenvorstandes für dessen Amtsdauer ernannt. Die Ernennungen bedürfen der Bestätigung des Reichswirtschaftsministers. Die Ernennung und Bestätigung können ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.

II. Der Börsenpräsident ist zugleich Vorsitzender der Abteilung Getreidegroßmarkt, sein Stellvertreter ist zugleich Vorsitzender der Abteilung Warenbörse. Die Vorsitzenden der beiden Abteilungen ernennen je einen Vertreter im Vorsitz ihrer Abteilung.

Aufgaben des Börsenvorstandes.

§ 6.

I. Dem Börsenpräsidenten liegt es ob, nach Maßgabe der Börsenordnung

1. Personen zum Börsenbesuche zuzulassen;
2. die Ordnungs- und Disziplinargewalt an der Börse auszuüben;
3. die Waren zu bestimmen, deren Preis amtlich festgestellt werden soll. Die Bestimmung der Waren, deren Börsenpreis amtlich festgestellt werden soll, bedarf der Genehmigung der Industrie- und Handelskammer;
4. die für die Veröffentlichung der amtlichen Börsenpreise erforderlichen Anordnungen zu erlassen;
5. die Befolgung der in Bezug auf die Börse erlassenen Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsbestimmungen zu überwachen, einschließlich der Verpflichtung, Handlungen der Börsenbesucher, die zu einem ehrengerichtlichen Verfahren Anlaß geben, zur Kenntnis des Reichskommissars oder des Ehrengerichts zu bringen;
6. den Geschäftsverkehr an der Börse zu regeln;
7. die Börsengeschäftsbedingungen festzustellen;
8. die erforderlichen Bekanntmachungen zu erlassen; bei Zeitungsanzeigen die Zeitungen, in denen sie erscheinen sollen, zu bestimmen.

II. Insoweit sich die Aufgaben nur auf die Geschäfte oder den Verkehr an einer Abteilung der Börse beziehen, steht ihre Erledigung dem Vorsitzenden der betreffenden Abteilung des Börsenvorstandes selbständig zu. Dies gilt nicht für Disziplinarmaßnahmen.

III. Wichtigen Entscheidungen hat die Beratung im Börsenvorstand voranzugehen. Hierzu gehören insbesondere die Zulassung von Börsenbesuchern und deren Zurücknahme außer in den Fällen der §§ 11 und 12 Ziff. 3 sowie Disziplinarangelegenheiten.

Börsenversammlungen.

§ 7.

I. Die Börsenversammlungen finden außer an Sonn- und Festtagen täglich statt. Die Industrie- und Handelskammer kann besondere Börsentage hiervon abweichend festsetzen.

II. Die Börsenstunden werden nach Anhörung der zuständi-

gen Börsenvorstände von der Industrie- und Handelskammer festgesetzt.

III. Dem Börsenpräsidenten steht das Recht zu, Börsenversammlungen aus besonderen Gründen ausfallen zu lassen oder deren Zeitdauer abzuändern.

Erwerb des Rechtes zum Börsenbesuch.

§ 8.

I. Das Recht zum Börsenbesuche wird durch Zulassung für die betreffende Abteilung der Börse erworben.

II. Die nicht am Börsenhandel teilnehmenden Mitglieder der Industrie- und Handelskammer und alle Personen, die, ohne am Börsenhandel teilzunehmen, vermöge ihres Amtes den Börsenversammlungen beizuwohnen berechtigt sind, haben ohne besondere Zulassung Zutritt zur Börse.

III. Ueber die Voraussetzungen, unter denen Gäste in die Börse eingeführt werden dürfen, entscheiden die zuständigen Abteilungsvorsitzenden.

IV. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung zum Börsenbesuch besteht nicht.

Berechtigung zum Börsenbesuch.

§ 9.

I. Voraussetzung für die Zulassung ist einwandfreier Ruf.

II. Dauernd und mit der Befugnis zur Teilnahme am Börsenhandel können zum Börsenbesuche zugelassen werden geeignete volljährige Personen, die als Einzelkaufleute, persönlich haftende Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft oder gesetzliche Vertreter einer juristischen Person in das Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen sind, sofern sie wegen des von ihnen geführten Unternehmens auf die Teilnahme am Börsenhandel angewiesen sind, Landwirte, die selbständig oder leitend tätig sind.

III. Statt dieser Personen können in besonderen Fällen auch Prokuristen oder Bevollmächtigte desselben Betriebes als Börsenbesucher dauernd und mit der Befugnis zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassen werden. Diese Befugnis ist jedoch auf die Berechtigung beschränkt, Börsengeschäfte nur für den Geschäftsinhaber oder die von ihm vertretene Firma und in deren Namen abzuschließen.

IV. Personen, die früher dem in Abs. II und III bezeichneten Personenkreis angehört haben, können vom Börsenvorstand nach freiem Ermessen dauernd und mit der Befugnis zur Teilnahme am Börsenhandel widerruflich zugelassen werden.

V. Die Zulassung ausländischer Staatsangehöriger und staatenloser Personen bedarf der Genehmigung des Reichs- und Preußischen Wirtschaftsministers.

§ 10.

I. Die Zulassung für die Abteilungen Getreidegroßmarkt und Warenbörse erfolgt mit der Maßgabe, daß der Antragsteller zwecks Abschlusses von Geschäften auf eigene Rechnung oder zwecks Betriebes des Makler- oder Agenturgeschäftes zugelassen wird.

II. Personen, die nur für das Vermittlungsgeschäft zugelassen werden, kann fernerhin die Beschränkung auferlegt werden, daß sie ausschließlich Geschäfte vermitteln und sich nicht selbst als Vertragspartei bezeichnen dürfen.

III. Wollen sich Besucher einer Abteilung der Börse mit dem Abschluß von Geschäften befassen, zu denen sie nach Maßgabe ihrer Zulassung nicht berechtigt sind, so bedarf es hierfür einer neuen Zulassung.

IV. Ueberschreiten gemäß § 9 zugelassene Börsenbesucher die ihnen durch die Zulassung gezogenen Grenzen der Teilnahme am Börsenhandel, so kann ihre Zulassung zurückgenommen werden.

§ 11.

I. Mit der Befugnis, im Namen und für Rechnung des Dienstherrn am Börsenhandel teilzunehmen, können auf die Dauer eines Jahres zum Börsenbesuche zugelassen werden kaufmännische Angestellte (Prokuristen, Handlungsgehilfen, Volontäre, Lehrlinge) eines gemäß § 9 Abs. II und III zugelassenen Börsenbesuchers, einer durch einen solchen Börsenbesucher vertretenen Gesellschaft oder Genossenschaft.

II. Der Börsenvorstand kann die Zulassung nach freiem Ermessen zurücknehmen. Er muß sie zurücknehmen, wenn der Zugelassene im eigenen Namen oder auf eigene Rechnung am Börsenhandel teilnimmt.

§ 12.

I. Ohne Befugnis zur Teilnahme am Börsenhandel können zum Börsenbesuch zugelassen werden:

1. Berichterstatter der Presse (vgl. Abs. II),
2. Personen, die ein dem Börsenhandel dienendes Hilfsgewerbe betreiben,
3. Boten der im § 9 Abs. II und III genannten Personen,
4. ausnahmsweise andere in Stettin oder einem in der Nähe Stettins gelegenen Ort wohnhafte Personen.

II. Die unter Ziffer 1, 2 und 4 genannten Personen werden ohne beschränkte Zeitdauer, die unter Ziffer 3 genannten auf 1 Jahr zugelassen.

III. Die Börsenvorstände können die Zulassung nach freiem Ermessen zurücknehmen.

Die Zulassung muß zurückgenommen werden, wenn der Zugelassene am Börsenhandel teilnimmt.

Antrag auf Zulassung zum Börsenbesuch.

§ 13.

I. Der Antrag auf Zulassung ist in dem Falle der §§ 11 und 12 Abs. I, Ziff. 3 vom Dienstherrn im übrigen von demjenigen, der sie für sich erstrebt, schriftlich zu stellen. In dem Zulassungsantrage ist zu erklären, für welche Abteilung oder Abteilungen der Börse und für welche Tätigkeit die Zulassung erstrebt wird.

II. Die Börsenvorstände können das persönliche Ersuchen der Personen, deren Zulassung beantragt wird, in den Fällen der §§ 11 und 12 Abs. I Ziffer 3 auch der Antragsteller anordnen.

III. Börsenbesucher, die auf eine kalendermäßig bestimmte Frist durch ehrengerichtliche Entscheidung oder Beschluß des Börsenpräsidenten vom Börsenbesuche ausgeschlossen worden sind, sind nach Ablauf der Frist wieder zum Börsenbesuch berechtigt, ohne daß es eines Antrages bedarf.

IV. Die Ablehnung von Zulassungsanträgen erfolgt ohne Angabe von Gründen.

Ein abgelehnter Zulassungsantrag darf innerhalb von sechs Monaten nicht wiederholt werden.

§ 14.

Den Bestimmungen des § 13 unterliegen auch Anträge von gemäß § 9 zugelassenen Börsenbesuchern auf Ausdehnung ihrer Zulassung auf eine weitere Abteilung.

Ausweiskarten.

§ 15.

I. Als Ausweis über die Zulassung erhalten gegen Zahlung der Gebühr die dauernd und mit der Befugnis zur Teilnahme

am Börsenhandel zugelassenen Börsenbesucher (vgl. § 9) eine Börsenkarte, die übrigen eine Eintrittskarte. Die Karten werden, sofern nicht ein anderes bestimmt ist, für die Dauer eines Kalenderjahres ausgestellt und sind nur für die Personen gültig, auf deren Namen sie lauten.

II. Die im § 8 Abs. II genannten Personen erhalten kostenfrei eine Eintrittskarte.

III. Gastkarten und Zwischenausweise werden für einen Zeitraum von höchstens 2 Wochen ausgestellt.

Unfähigkeit zum Börsenbesuch.

§ 16.

I. Zum Börsenbesuch werden nicht zugelassen:

1. Personen, die sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden;
2. Personen, die infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind;
3. Personen, die wegen betrügerischen Bankrotts rechtskräftig verurteilt sind;
4. Personen, die wegen einfachen Bankrotts rechtskräftig verurteilt sind;
5. Personen, die sich im Zustande der Zahlungsunfähigkeit befinden oder Vertreter einer juristischen Person sind, die sich im Zustand der Zahlungsunfähigkeit befindet. Als zahlungsunfähig im Sinne dieser Vorschriften gilt schon, wer Gläubigern über unstreitige Schuldverbindlichkeiten Vergleichsvorschläge macht oder eine unstreitige und fällige Schuldverbindlichkeit unberichtigt läßt. Unstreitigen Schuldverbindlichkeiten stehen solche gleich, die durch rechtskräftiges Urteil oder den Schiedsspruch eines Börsen- oder Handelskammerschiedsgerichtes oder für vollstreckbar erklärten Schiedsspruch eines anderen Schiedsgerichtes festgestellt sind;
6. Personen, gegen die durch rechtskräftige oder für sofort wirksam erklärte ehrengerichtliche Entscheidung auf Ausschließung von dem Besuche einer Börse erkannt ist, für die Dauer der Ausschließung;
7. Personen, die an einer die übrigen Börsenbesucher oder den Verkehr an der Börse gefährdenden körperlichen oder geistigen Krankheit leiden.

II. Tritt einer der Fälle zu 1—5 und 7 erst nach der Zulassung ein, so ist die Zulassung von dem zuständigen Abteilungsvorsitzenden zurückzunehmen. Gerät der Zugelassene in Vermögensverfall, so ist die Zulassung in der Regel auch dann zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 5 nicht gegeben sind.

III. Die Zulassung oder Wiederzulassung zum Börsenbesuche kann in den Fällen des Abs. I Ziffer 1 und 2 nicht vor der Beseitigung des Ausschließgrundes, in den Fällen des Abs. I Ziffer 4 nicht vor Ablauf von 6 Monaten, nachdem die Strafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist, erfolgen, sie darf in den Fällen des Abs. I Ziffer 4 und 5 nur stattfinden, wenn der Börsenvorstand den Nachweis für geführt erachtet, daß der Schuldverhältnisse sämtlichen Gläubigern gegenüber durch Zahlung, Erlaß oder Stundung geregelt sind. Einer Person, die im Wiederholungsfalle in Zahlungsunfähigkeit oder Konkurs geraten ist, muß die Zulassung oder Wiederzulassung mindestens für die Dauer eines Jahres verweigert werden, in dem Falle des Abs. I Ziffer 3 ist der Ausschluß dauernd. In dem Falle des Abs. I Ziffer 5 kann der Börsenvorstand eine Mindestdauer der Ausschlußfrist feststellen.

Verlust des Rechts zum Börsenbesuch.

§ 17.

I. Das Recht zum Börsenbesuche geht verloren:

1. durch Verzichtserklärung gegenüber dem Börsenvorstande;
2. durch Fortfall der für die Zulassung vorausgesetzten Eigenschaften;
3. durch Ausschließung vermöge ehrengerichtlicher Entscheidung oder Beschlusses des Gesamtbörsenvorstandes;
4. durch Zurücknahme der Zulassung, die der Börsenpräsident nach freiem Ermessen anordnen kann, wenn die Aufrechterhaltung der Zulassung nicht mehr vertretbar erscheint.

II. Verliert ein Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft oder einer von mehreren gesetzlichen Vertretern einer juristischen Person gemäß Abs. I Ziffer 3 oder 4 das Recht zum Börsenbesuche, so kann der Börsenvorstand auch die Zulassung der übrigen zum Börsenbesuch zugelassenen Gesellschafter oder Vertreter der Gesellschaft oder Personen zurücknehmen.

III. Der Verlust des Rechts zum Börsenbesuche begründet keinen Anspruch auf Erstattung gezahlter Börsenbeiträge.

Ruhen des Rechtes auf Börsenbesuch.

§ 18.

I. Ist gegen einen Börsenbesucher ein gerichtliches Hauptverfahren wegen des Verdachtes eines gemeinen Vergehens, ein ehrengerichtliches Hauptverfahren oder von der Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, so kann der Börsenpräsident bestimmen, daß bis zu dessen Beendigung sein Recht zum Börsenbesuche ruht. Das Ruhen des Rechtes zum Börsenbesuch ist zu bestimmen, falls der Reichskommissar dies beantragt.

II. Als gemeine Vergehen gelten auch Verstöße gegen wirtschaftliche Verordnungen, die zum Schutze der Währung oder aus sonstigen Gründen des Staatsinteresses erlassen worden sind.

Verfahrensvorschriften.

§ 19.

I. Bevor Beschlüsse auf Zurücknahme der Zulassung und Ruhen des Rechtes zum Börsenbesuche gefaßt werden, ist der Betroffene zu seiner Vernehmung vor den zuständigen Börsenvorstand zu laden. Der Ladung bedarf es nicht, wenn nach Ausschließung oder Zurücknahme der Zulassung eines Börsenbesuchers die Zulassung seiner Angestellten zurückgenommen wird.

II. Die Beschlüsse auf Ablehnung eines Zulassungsantrages, Zurücknahme der Zulassung und Ruhen des Rechtes zum Börsenbesuche sind dem Betroffenen zuzustellen. Handelt es sich bei solchen Beschlüssen um einen kaufmännischen Angestellten, so erfolgt die Zustellung an den Dienstherrn.

III. Bei unbekanntem Aufenthalt des Empfangsberechtigten werden Ladungen und Beschlüsse durch Aushang in dem Börsenraum während acht Börsentagen zugestellt.

IV. Gegen die in Absatz II bezeichneten Beschlüsse wie gegen den Beschluß auf Veröffentlichung (§ 20, II) ist binnen einer Woche nach Zustellung die Beschwerde an die Industrie- und Handelskammer zulässig. Der Börsenvorstand kann jedoch bei den im Absatz II bezeichneten Beschlüssen anordnen, daß die Wirkung sofort eintritt.

Disziplinargewalt und Strafen.

§ 20.

I. Der Vorsitzende der zuständigen Abteilung des Börsenvorstandes ist befugt, Personen, die von dem Besuche der Börsenversammlungen ausgeschlossen sind, sowie Börsenbesucher, die die Ordnung stören, von der Börse entfernen zu lassen.

II. Der Börsenpräsident kann Personen, die die Ordnung oder den Geschäftsverkehr an der Börse stören, mit Ausschließung von der Börse bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafen bis zu RM. 300.— bestrafen, sofern nicht die Einleitung eines ehrengerichtlichen Verfahrens angebracht erscheint. Er kann Veröffentlichung seiner Maßnahmen durch Aushang im Börsenraum anordnen.

III. Bei dem Verfahren sind die Vorschriften des § 19 entsprechend anzuwenden.

IV. Die Verhängung der Strafe ist dem Betroffenen und gegebenenfalls auch seinem Dienstherrn durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Innerhalb 14 Tagen nach erfolgter Mitteilung kann gegen die Bestrafung Beschwerde an die Industrie- und Handelskammer eingelegt werden. Der Börsenvorstand kann jedoch bei Beschlüssen, mit Ausnahme des Beschlusses auf Veröffentlichung, anordnen, daß die Wirkung sofort eintritt.

Ehrengericht.

§ 21.

I. Für die Börse zu Stettin wird ein Ehrengericht gebildet. Es besteht aus fünf ordentlichen und fünf stellvertretenden Mitgliedern, die aus dem Vorstände und dem Beirat der Industrie- und Handelskammer von ihr auf zwei Jahre gewählt werden. Für ein Mitglied, das während der Wahldauer ausscheidet, wählt die Industrie- und Handelskammer einen Ersatzmann für den Rest der Wahldauer. Dem Ehrengericht gehört ferner ein Syndikus der Industrie- und Handelskammer als Mitglied mit beratender Stimme an.

II. Das Ehrengericht ist beschlußfähig, wenn fünf Mitglieder einschließlich der an Stelle behinderter Mitglieder einberufenen Stellvertreter anwesend sind. Den Vorsitz führt das im Lebensalter älteste Mitglied. Sind der Präsident oder Vizepräsident der Industrie- und Handelskammer als Mitglieder anwesend, so übernimmt einer von diesen, und zwar der Rangälteste, den Vorsitz.

III. Hinsichtlich der Zuständigkeit und des bei dem Ehrengericht zu beachtenden Verfahrens gelten die §§ 10—28 des Börsengesetzes.

IV. Die rechtskräftigen oder gemäß § 16 Abs. 4 Börs.Ges. für sofort wirksam erklärten Urteile sind dem Börsenpräsidenten mitzuteilen.

V. Bei zeitweiliger Ausschließung bestimmt, sofern das Ehrengericht nicht von dem ihm gemäß § 16 Abs. 4 Börs.Gesetz zustehenden Recht Gebrauch gemacht hat, der Börsenpräsident den Beginn der Ausschließungsfrist.

Feststellung der Preise.

§ 22.

Für jeden Handelszweig, für den Börsenpreise amtlich festgestellt werden, findet die Feststellung an einem bestimmten Platze innerhalb der Börsenräume unmittelbar nach Ablauf der Börsenstunde statt.

§ 23.

I. Die Feststellung der Börsenpreise erfolgt für landwirtschaftliche Produkte durch ein oder mehrere Mitglieder des

Börsenvorstandes, Abt. Getreidegroßmarkt, für andere Handelsgegenstände durch die von der Industrie- und Handelskammer bestellten einzelnen Notierungskommissare.

§ 24.

Der Vorsitzende des Börsenvorstandes Getreidegroßmarkt kann von den zum Besuche des Getreidegroßmarktes zugelassenen Personen mündliche und schriftliche Auskunft darüber verlangen, zu welchen Preisen sie und die von ihnen vertretenen Unternehmungen Geschäfte in den amtlich notierten Waren abgeschlossen haben, sowie die Mitteilung der für die Beurteilung der Preise maßgebenden Vereinbarungen (z. B. frei Stettin) fordern. Auf Ersuchen ist die Auskunft in Form einer laufenden Berichterstattung zu erteilen. Marktbesucher, die die verlangten Auskünfte nicht oder unvollständig oder falsch erteilen, können gemäß § 20 Börs.-O. bestraft werden.

§ 25.

Zu den für die Preisfeststellung gemäß § 22 angesetzten Zeiten versammeln sich die an dem Handelszweig, für den die Preisfeststellung erfolgt, beteiligten Personen an dem dazu bestimmten Platz um den Notierungskommissar. Dieser fordert von den Geschäftsvermittlern wahrheitsgemäße Anzeige, zu welchen Preisen Waren zu haben gewesen sind, was dafür geboten und bezahlt, und soweit es für die Preisfeststellung erheblich, auf welche Summen und Warenmengen tatsächlich abgeschlossen worden ist. In zweifelhaften Fällen darf die Vorlegung der Handbücher der Geschäftsvermittler unter Verdeckung der Namen der Verkäufer und Käufer verlangt werden.

§ 26.

Die von den Notierungskommissaren festgestellten Preise werden in die amtlichen Börsenbücher eingetragen und von ihnen unterzeichnet.

§ 27.

In den amtlichen Preisnotierungen ist bei den verschiedenen Getreidegattungen (Weizen, Gerste, Roggen usw.) die jeweilige Durchschnittsqualität unter Angabe des Hektolitergewichts, der Herkunft und der Bezeichnung „gesund, trocken“ zu notieren. Außerdem werden Ueber- und Unterqualitäten gegenüber der Durchschnittsqualität, soweit diese gehandelt sind, notiert.

II. Für jede einzelne der gemäß Absatz I zur Notierung gelangenden Getreidesorten sind die dafür wirklich gezahlten höchsten und niedrigsten Preise zu notieren. Hat kein Umsatz stattgefunden, so sind die niedrigsten Verkaufs- und die höchsten Kaufgebote mit der Bezeichnung Brief und Geld zu notieren.

III. Wenn sich Notierungen auf Abschlüsse über besonders geringe Mengen beziehen oder sonst besondere Verhältnisse vorliegen, so sind diese Umstände bei der amtlichen Preisfeststellung kenntlich zu machen.

IV. Die Notierung eines wirklich gezahlten Preises darf nicht aus dem Grunde allein unterlassen werden, weil er der allgemeinen Lage des Geschäftsverkehrs nicht entspricht. In diesem Fall muß aber bei der amtlichen Notierung durch einen kurzen Zusatz auf die besonderen Verhältnisse hingewiesen werden, welche die Abweichung von der allgemeinen Preislage erklären.

V. Nur die wirklich gezahlten Preise dürfen notiert werden. Die Notierung eines auf bloßer Schätzung beruhenden Preises ist unzulässig.

VI. Getreidegeschäfte in Sorten, für die eine besondere Notierung des Börsenpreises nicht stattfindet, können unter Angabe der besonderen Unterscheidungsmerkmale, z. B. „sonstiger inländischer Weizen“, in die amtliche Preisfeststellung einbezogen werden.

§ 28.

Beschwerden gegen die amtliche Preisfestsetzung sind binnen 24 Stunden nach erfolgter Bekanntmachung bei der Industrie- und Handelskammer einzulegen.

§ 29.

Die in die amtlichen Börsenbücher eingetragenen Preise gelten als Markt- und Börsenpreise. Sie werden durch Auflage an der Börse bekanntgemacht und außerdem sofort in mindestens einer der in Stettin erscheinenden Zeitungen veröffentlicht.

Die Industrie- und Handelskammer erteilt beglaubigte Auszüge aus dem Börsenbuche und Zeugnisse über die Feststellung der Preise.

Allgemeine Vorschriften.

§ 30.

Die Mitglieder des Börsenvorstandes und des Ehrengerichts üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

§ 31.

Die Mitglieder und Beamten des Börsenvorstandes sind verpflichtet, über den Gang der Verhandlungen und über das Stimmverhältnis bei Abstimmungen Amtsverschwiegenheit zu bewahren, ebenso, insoweit nicht im Einzelfalle die Vertraulichkeit aufgehoben worden ist, über die gefaßten Beschlüsse.

§ 32.

Die finanzielle Verwaltung der Börse steht der Industrie- und Handelskammer nach Maßgabe ihrer Satzung zu. Sie bestellt auch die zur Erledigung der Geschäfte des Börsenvorstandes und des Ehrengerichts erforderlichen Beamten und Angestellten.

§ 33.

Die Börsenversammlungen finden in dem der Industrie- und Handelskammer gehörigen Börsengebäude statt. Bei Änderungen wird der Versammlungsort von der Industrie- und Handelskammer bestimmt.

Bekanntmachungen.

§ 34.

I. Außer den Bekanntmachungen der Industrie- und Handelskammer und der Börsenvorstände können durch Aushang in den Börsensälen auch andere Bekanntmachungen veröffentlicht werden, wenn die Industrie- und Handelskammer sie nach Form und Inhalt für die Veröffentlichung geeignet und dem Zweck des Börsenverkehrs oder dem Interesse des Handelsstandes entsprechend befindet.

II. Bei amtlichen Bekanntmachungen ist die erfolgte Veröffentlichung von einem Börsenbeamten zu bescheinigen.

Reichskommissar.

§ 35.

Der Reichskommissar ist zu allen Sitzungen der Börsenvorstände und etwaiger von den Börsenvorständen bestellter Kommissionen, sowie zu allen Sitzungen des Ehrengerichts unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen.

Gebühren.

§ 36.

An Gebühren sind an die Industrie- und Handelskammer mit Ausnahme der Strafgeelder und ähnlichen Einnahmen, die dem Handlungs-Armen-Institut der Industrie- und Handelskammer verfallen, zu entrichten:

1. für die Erteilung der Börsenkarte für das Jahr für jeden zur Industrie- und Handelskammer wahlberechtigten Kaufmann . . . RM. 3.—
und für jeden Angestellten . . . „ 1.—
Die Gebühr für die Eintrittskarte beträgt „ 1.—
2. für die Erteilung von beglaubigten Auszügen aus den Börsenbüchern und von Zeugnissen über die Feststellung der Preise für jeden angefangenen Bogen . . . „ 1.—
3. für die Auflage einer Bekanntmachung an der Börse und die Benachrichtigung von der erfolgten Auflage . . . „ 1.50

Inkrafttreten der Börsenordnung.

§ 37.

I. Diese Börsenordnung tritt am 1. Juni 1936 in Kraft. Das Amt der bisherigen Mitglieder des Börsenvorstandes endet mit dem Ablauf des 31. Mai 1936.

II. Mit dem Inkrafttreten dieser Börsenordnung tritt die Börsenordnung für die Stettiner Börse vom $\frac{4. 2.}{8. 5.}$ 1930 mit den dazugehörigen Nachträgen außer Kraft. Berlin, den 30. April 1936.

Der Reichs- und Preußische Wirtschaftsminister.

Im Auftrage: gez. Sperrl.

Siegel

Beglaubigt:
gez. Unterschrift
Justizsekretär.

Schutenvermietung

Ankauf — Verkauf

GEORG GADOW

Frauendorf i. Pom.

Fernruf Nr. 267 60

Franz L. Nimtz

STETTIN, Bollwerk 1

Tel.: Sammelnummer 350 81

**Bunkerkohlen, Klarierungen
Reederei**

Zum 70. Geburtstag von Carl Sprenger.

Am 7. Mai 1936 vollendete der Senior der Stettiner Waren-großhändler, der Inhaber der Speisefettfabrik und Schmalzsiederei Sprenger & Warsow, Stettin, Herr Carl Sprenger, sein siebenzigstes Lebensjahr.

Nach Beendigung seiner Lehre und nach kaufmännischer Tätigkeit in verschiedenen Stellungen übernahm Carl Sprenger am 1. Oktober 1905 mit seinem Teilhaber Warsow die neu-erbaute Schmalzsiederei. 25 Jahre konnte Carl Sprenger mit seinem vor 6 Jahren verstorbenen Teilhaber das Unternehmen gemeinsam ausbauen, das er seitdem allein mit gutem Erfolg weiterführt. Seine mehr als 50 jähriger Tätigkeit im Stettiner Handel, seine Erfahrungen und Fachkenntnisse und seine immer gleichbleibende Bereitschaft, zu helfen und zu vermitteln, haben Carl Sprenger die Zuneigung und das Vertrauen seiner Berufskameraden in reichem Maße verschafft. Carl Sprenger war viele Jahre Vorsitzender des Vereins Stettiner Warengroßhändler, dessen Ehrenmitglied er jetzt ist, sowie langjähriges Mitglied und zeitweiliger Vorsitzender der Fachkommission für den Warenhandel bei der Industrie- und Handelskammer. Lange Jahre hat er auch das Amt eines Handelsrichters ausgeübt.

Herausgeber und Schriftleitung des Ostsee-Handels sprechen Carl Sprenger an dieser Stelle zu seinem 70. Geburtstag ihre herzlichsten Glückwünsche aus und verbinden damit den Wunsch, daß er bei voller Gesundheit die wichtige wirtschaftliche Stellung, die er und seine Firma in Stettin einnehmen, noch recht lange ausfüllen möge.

Einzelhandel

Einzelhandelsumsätze im März 1936.

Die Umsätze des Fachhandels lagen laut Bericht der Forschungsstelle für den Handel im März dieses Jahres um 9% höher als im März 1935. Die günstige Umsatzentwicklung seit Beginn dieses Jahres hat sich also fortgesetzt. Der Umsatzzuwachs im März dürfte mit einer Erhöhung der umgesetzten Warenmengen und anscheinend auch mit dem Absatz besserer Qualitäten zusammenhängen. Die Forschungsstelle nimmt an, daß die Umsatzerhöhung um 9% somit nur zu einem Teil auf Preiseinflüssen beruht.

Bei den Umsätzen des Lebensmittel-einzelhandels wirkte sich deutlich die Verschiebung der Verkäufe eines Sonnabends vom März in den Februar aus, denn hier betrug die Umsatzzunahme nur 4,3% gegenüber dem Vorjahrsmärz. Auch die vorübergehende Eierknappheit mag das März-ergebnis ungünstig beeinflußt haben. Die Entwicklung der Absatzmengen im Lebensmittelfacheinzelhandel läßt sich nur schwer beurteilen, da die Preiserhöhungen in den Kolonialwarengeschäften in der letzten Zeit etwas über den Durchschnitt der gesamten Lebensmittelverteilung hinausgegangen sein dürften.

Die verhältnismäßig warme Witterung im März brachte dem Einzelhandel mit Bekleidung eine allgemeine Geschäftsbelebung. Im Textileinzelhandel lagen die Märzumsätze um 10,7% höher als im März 1935, dessen Umsatzlage noch unter Nachwirkungen der Hamsterkäufe gelitten hatte. In der Umsatzbelebung des Wäscheinzelhandels wirkte sich die in diesem Jahr vorgenommene Erweiterung des Kreises

der für Ehestandsdarlehen zugelassenen Wäschegegenstände aus. Im Schuhwaren-einzelhandel lagen die Märzumsätze um 8% über dem Vorjahr.

Im Einzelhandel mit Eisenwaren und mit Glas- und Porzellanwaren waren die Umsätze des Berichtsmonats 5–10% höher als im März 1935. Im Möbelfachhandel lagen die Umsätze des März 1936 um 20,3% über denen des Vorjahrsmärz. Im Funkhandel konnten seit längerer Zeit erstmalig wieder Umsatzerhöhungen zwischen 10 und 20% beobachtet werden; als Ursache dafür wird auch die Rückkehr der Truppen ins Rheinland und der Wahlkampf angesehen.

Bei den Drogerien, den Blumengeschäften und dem Uhrenhandel ergaben sich etwa gleichmäßige Umsatzzunahmen um rund 5%. Im Handel mit Sportartikeln und -bekleidung brachte der März den meisten untersuchten Geschäften ebenfalls Umsatzzunahmen; jedoch verlief die Entwicklung des Absatzes von Geschäft zu Geschäft sehr unterschiedlich.

Im Kraftfahrzeughandel betrug die Umsatzzunahmen im Berichtsmonat gegenüber März 1935 15–20%, damit konnte die einmalige Unterbrechung der aufsteigenden Umsatzlinie im Februar also nach Abschluß der großen Automobilausstellung überwunden werden. Im Garagen- und Tankstellengewerbe stiegen die Umsätze um 16%. Die stärksten Umsatzzunahmen hatten wieder die Landmaschinenhandlungen, bei denen vor allem die warme Märzwitterung dazu beigetragen haben wird, daß die Märzumsätze gegenüber dem Vorjahre um 35–40% stiegen.

Rückgang der Konkurse im Einzelhandel.

Im Zusammenhang mit der allgemeinen Befestigung der Wirtschaftslage hat die Zahl der Konkurse und Vergleichsverfahren im Jahre 1935 weiter abgenommen. Wie das Statistische Reichsamt in „Wirtschaft und Statistik“ mitteilt, sind im Jahre 1935 insgesamt 5945 beantragte Konkurse und 772 gerichtliche Vergleichsverfahren festgestellt worden, damit sind die Konkursanträge gegenüber dem Vorjahre um 4,4%, die gerichtlichen Vergleichsverfahren um 0,3% zurückgegangen. Diese Zahlen für 1935 sind die niedrigsten seit 1928; der augenblickliche Tiefstand der Konkurszahlen wurde selbst in den günstigen Jahren der Vorkriegszeit nicht erreicht.

An dem Rückgang der Konkurs- und Vergleichsverfahren im Jahre 1935 sind allerdings nicht alle Unternehmungsformen und Gewerbetreibenden beteiligt; auch in den einzelnen Wirtschaftsgebieten war die Entwicklung verschieden. So erhöhten sich z. B. die Konkursfälle bei „Kommanditgesellschaften“ und die gerichtlichen Vergleichsverfahren bei „Einzelfirmen“ und „Offenen Handelsgesellschaften“. Ein besonders starker Rückgang der Konkursanträge war neben der Textilindustrie im Einzelhandel festzustellen, wo die Konkurszahl von 1809 im Jahre 1934 auf 1705 im Jahre 1935 zurückging. In einzelnen Fachzweigen des Einzelhandels war freilich — z. B. im Einzelhandel mit elektrischen, optischen und feinmechanischen Artikeln — eine Zunahme der Konkurse und Vergleichsverfahren festzustellen.

Im Großhandel lagen die Zahlen der Konkurse und Vergleichsverfahren 1935 etwas höher als 1934. In der Handelsvermittlung und in den Hilfgewerben des Handels dagegen ist ein erfreulicher Rückgang der Konkurse und Vergleichsverfahren festzustellen.

Die regionale Verteilung der Konkurs- und Vergleichsverfahren ergibt für Niedersachsen und Mitteldeutschland die stärkste Abnahme der Konkursfälle gegenüber 1934; die gerichtlichen Vergleichsverfahren nahmen freilich in Mitteldeutschland wie auch in einigen anderen Wirtschaftsgebieten (Berlin, Schlesien, Hessen-Rheinpfalz) etwas zu.

Die Mitgliedschaft zu den Organisationen der gewerblichen Wirtschaft verpflichtet zur Beitragszahlung.

Das Amtsgericht Breslau, das bereits einmal zur Mitglieds- und Beitragsfrage bei Wirtschafts- und Fachgruppen der gewerblichen Wirtschaft Stellung genommen hat, mußte sich erneut mit einem Streitfall zwischen einer Wirtschaftsgruppe und einer zu ihr gehörenden Unternehmung befassen. Die betreffende Firma erhob gegen die Beitragsveranlagung ihrer zuständigen Wirtschaftsgruppe Widerspruch und bestritt, überhaupt deren Mitglied zu sein. Sie habe früher dem freien Berufsverband angehört — der inzwischen in die Wirtschaftsgruppe übergegangen ist —, wegen wirtschaftlicher Notlage die Mitgliedschaft aber im November 1933 gekündigt, was vom Verband damals auch bestätigt wurde. Der Wirtschaftsgruppe sei sie nie beigetreten, daher könne sie nicht zur Beitragszahlung und -Nachzahlung ab 1. Oktober 34 verpflichtet sein.

Das Amtsgericht Breslau gab jedoch durch Urteil vom 19. 12. 35 der Klage der Wirtschaftsgruppe auf Zahlung der Beitragsrückstände ab Oktober 1934 statt. In der Begründung bezeichnet es das Gericht als unerheblich, ob die Klägerin damals die Mitgliedschaft in dem früheren Berufsverein gekündigt habe und der Wirtschaftsgruppe nicht besonders beigetreten sei. Durch Anordnung des Reichswirtschaftsministers vom September 1934 sei die betreffende Wirtschaftsgruppe als alleinige Vertretung ihres Wirtschaftszweiges anerkannt worden; auf Grund der 1. Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Vorbereitung des organischen Aufbaus der deutschen Wirtschaft werden alle Unternehmer, die auf dem betreffenden Fachgebiet selbständig tätig sind, den zuständigen fachlichen und bezirklichen Gruppen angeschlossen. Infolge dieser gesetzlich angeordneten Mitgliedschaft bedurfte es einer besonderen Beitrittserklärung nicht.

Die Firma ist also seit dem 1. Oktober 1934 Mitglied der Wirtschaftsgruppe und seit diesem Zeitpunkt auch zu Beitragszahlungen und zur Entrichtung der Aufnahmegebühr verpflichtet.

Schulungskurs für Einzelhandelslehrer beim Einzelhandelsinstitut Köln.

Das Einzelhandelsinstitut der Universität Köln veranstaltet vom 4. bis 10. Juni 1936 einen 7. Schulungskurs für Einzelhandelslehrer. Er ist für Handelslehrer, Handelslehrerinnen, Verkaufsinstruktoren bestimmt, die eine Schulung für den Unterricht an Einzelhandelsberufsschulen, Einzelhandelsfachschulen, in Einzelhandelsklassen (Klassen für Verkäufer und Verkäuferinnen) und in Einzelhandelsbetrieben erstreben. Der eine Woche umfassende Lehrgang bringt in Vorträgen Kolloquien und Lehrproben, die methodisch-didaktische Behandlung der Unterrichtsfächer, Verkaufskunde, Warenkunde und Werbekunde. Dazu tritt eine grundsätzliche Darstellung der gesamten Einzelhandelserschulungsfragen. Die Teilnehmergebühr beträgt RM. 25.—, die Anmeldung ist bis spätestens 17. Mai

1936 an das Einzelhandelsinstitut der Universität Köln, (Köln-Lindenthal, Langemarckplatz) zu richten.

Vermeidet das Wort „Konfektion“.

Die „Wirtschaftsnachrichten“ (Herausgeber Reichs- und Preuß. Wirtschaftsministerium) veröffentlichen nachfolgende Notiz:

„In weiten Kreisen ist bedauerlicherweise noch immer die unschöne Bezeichnung „Konfektion“ in Gebrauch. Dieses durchaus überflüssige Fremdwort hat weder einen genau abgegrenzten Begriff, noch ist immer zu ersehen, ob eine Ware oder ein Wirtschaftszweig gemeint ist. Im übrigen hat es einen wenig angenehmen Beigeschmack. Es sollte daher künftig allgemein anstelle des Fremdwortes Konfektion nur noch die Bezeichnung „Kleidung“ oder „Bekleidung“ bzw. „Bekleidungsindustrie“ angewandt werden.“

Unzulässige Rabattgewährung auf Markenartikel.

Eine Warenhausfirma, die im größeren Umfange auch Markenwaren verkauft, hat sich dem Markenschutzverband gegenüber schriftlich verpflichtet, diese Markenartikel nur an Verbraucher und nur zu den von den Herstellern vorgeschriebenen Preisen und Bedingungen anzubieten und abzugeben, sich auch jeder Preisunterbietung durch Zugaben, Rabatte oder sonstige Vergünstigungen zu enthalten, soweit dies nicht vom Hersteller ausdrücklich gestattet ist. Gleichwohl verkauft sie in einigen ihrer Niederlassungen Markenwaren der Gruppe B zu sog. „Netto-Preisen“, die sie durch Abzug des angeblich ortsüblichen Rabattes von dem vom Hersteller vorgeschriebenen listenmäßigen Verkaufspreis errechnete. So gab sie z. B. Persil bei Listenpreisen von RM. 0.65 und 0.35

Zeltungen
Zeitschriften
Werke
Stammtafeln
Preislisten
Kataloge
Flugzettel
Werbedrucke
Prospekte
Plakate
Programme
Briefbogen
Jede Auflage



Das Zusammenwirken bald 50 jähriger Erfahrung mit jungen künstlerisch-geschulten Kräften ist das Geheimnis der großen Leistungskraft unseres Betriebes

Fischer & Schmidt - Stettin

RM. und 0.34 RM. ab und verkaufte es nach der inzwischen erfolgten Preisherabsetzung auf 0.60 RM. jetzt für 0.58 RM. Durch Urteil des Reichsgerichts vom 14. 2. 1936 ist jetzt entschieden worden, daß dieses Verfahren gegen die Vorschriften des Rabattgesetzes verstößt.

Wer ist ein Fachmann?

Ein Gutachten der Industrie- und Handelskammer zu Berlin nimmt zu dieser Frage Stellung; es heißt dort:

„Als Fachmann darf sich bei der Ausübung einer handwerklichen Tätigkeit nur derjenige bezeichnen, der auf eine abgeschlossene Lehr- und Gesellenzeit zurückblicken kann und die Meisterprüfung abgelegt hat. Die Bezeichnung „Fachmann“ ist in einigen Fällen ausnahmsweise dann zulässig, wenn die gleichen handwerklichen Fähigkeiten, die ein geprüfter Handlungsmeister besitzt, auch auf Grund des Besuches gleichwertiger Fachschulen erworben werden können.

Als Fachmann auf einem reinen Gebiete des Handels kann sich derjenige bezeichnen, der entweder eine abgeschlossene Lehrzeit in dem Geschäftszweig durchgemacht hat, oder eine entsprechende Fachprüfung abgelegt hat, oder der solange Zeit in dem Geschäftszweig auch ohne Rücksicht auf eine Lehrzeit tätig ist, daß er als völlig fach-

kundig anzusehen ist. Die Bezeichnung Fachgeschäft im Einzelhandel kommt solchen Geschäften zu, die die betreffende Ware unter deutlich erkennbarer Bevorzugung vor anderen Waren besonders pflegen und ein gut sortiertes Lager in der besonders gepflegten Ware unterhalten. Hinzu kommt, daß beim Vertrieb der Ware ein Fachmann dieser Branche mitwirken muß. Für die Eigenschaft eines Fachgeschäftes ist es daher nicht erforderlich, daß der Leiter dieses Geschäftes Fachmann ist. Es reicht aus, wenn in diesem Geschäft Fachleute tätig sind. Geschäfte, bei denen die Mitwirkung eines besonderen Fachmannes auf dem betreffenden Gebiete nicht vorliegt, sind nur als Spezialgeschäfte zu bezeichnen.

„Fachhändler“ kann sich nur derjenige nennen, der neben seiner Eigenschaft als Fachmann Inhaber eines Fachgeschäftes des betreffenden Geschäftszweiges ist.“

Der V. B. beschäftigt sich in seiner Ausgabe vom 16. April mit dieser Frage. Im Rahmen seiner Ausführungen wird die oben wiedergegebene Stellungnahme der Berliner Handelskammer zitiert, wobei der V. B. der Hoffnung Ausdruck gibt, daß dieses Gutachten mit dazu beitragen wird, diese Frage einer befriedigenden Lösung entgegenzuführen.

Kreditschutz

Konkursverfahren.

Name (Firma):	Wohnort:	Tag der Beendigung:	
Dr. Gerhard Behrens, prakt. Arzt	Lüdershagen.	17. 4. 36.	nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.
von Lüthmann & Heese	Stargard P.	24. 4. 36.	mangels Masse eingestellt.

Vergleichsverfahren.

	Eröffnung beantragt:	Vorläufiger Vergleichsverwalter:
Gustav Lübschütz (Inh. Herbert Gellhaar)	Stargard P. 23. 4. 36.	Rechtsbeistand Hell.

Verkehrswesen

Reichszuschuß für Neubauten von Seeschiffen.

Der Verband Deutscher Reeder e. V., Hamburg, hat beim Reichsverkehrsministerium beantragt, die Abwrackverpflichtung aufzuheben, nach welcher für die Gewährung des Neubauszuschusses für Seeschiffe Voraussetzung ist, daß für das neu zu bauende Schiff ein altes Schiff von annähernd gleicher Größe abgewrackt wird. Das Reichsverkehrsministerium hat diesem Wunsche des Verbandes Deutscher Reeder durch Runderlaß vom 20. April 1936 an die Landesbehörden bis auf weiteres stattgegeben, soweit Reedereien in Betracht kommen. Bei Küstenschiffen wird nach wie vor darauf Bedacht zu nehmen sein, daß eine wesentliche Vermehrung der Tonnage vermieden wird.

Deutscher Binnenschiffahrtstag 1936.

Der Deutsche Binnenschiffahrtstag 1936 wird im Zusammenhang mit der 64. ordentlichen Hauptversammlung des Zentralvereins für deutsche Binnenschiffahrt e. V. und der diesjährigen Mitgliederversammlung des Vereins zur Wahrung der Rheinschiffahrtsinteressen e. V. am 27. und 28. Mai 1936

in Duisburg abgehalten. Er findet am 29. 5. mit der Hauptversammlung der Hafenbautechnischen Gesellschaft in Düsseldorf seine Fortsetzung. Im Mittelpunkt der Tagung steht eine Kundgebung im Duisburger Stadttheater am 28. 5., auf der neben dem Vorsitzenden des Zentralvereins für deutsche Binnenschiffahrt e. V., Herrn Generaldirektor Dr. h. c. Joh. W. Welker (Duisburg), der gleichzeitig Leiter der Reichsverkehrsgruppe Binnenschiffahrt ist, der Herr Reichs- und Preußische Verkehrsminister Freiherr von Eltz-Rübenach, der Leiter der Reichsbetriebsgemeinschaft Verkehr und öffentliche Betriebe, Herr Körner und der Herr Oberbürgermeister Dillgardt (Duisburg) sprechen werden. Den Hauptvortrag über das Thema „Wirtschaft und Binnenschiffahrt“ hält der Vorsitzende des Vereins für die bergbaulichen Interessen, Herr Bergassessor Dr. Ing. Brandt. Unter den Fachvorträgen sind besonders beachtenswert die Referate über „Die Fortschritte der Schiffbautechnik“ (Dr. Ing. Kempf, Leiter der Hamburgischen Schiffbauversuchsanstalt, Hamburg), „Die Binnenschiffahrt im Zuge der neuen deutschen Rechtsentwicklung“ (Rechtsanwalt und Notar Dr. Prause,

Breslau) und „Kraftwagen und Binnenschiffahrt“ (Präsident Dr. Ing. Scholz, Reichs-Kraftwagen-Betriebsverband, Berlin).

Eröffnung neuer Eisenbahnstrecken.

Am 15. Mai 1936 werden folgende neue, mit Dampfkraft betriebene Strecken eröffnet:

1. die als vollspurige Hauptbahn erbaute zweigleisige Strecke von Scheune nach Altdamm einschließlich der eingleisigen Hauptbahn-Abzweigung nach Stettin Gb für den Personen- und Güterverkehr;
2. die als vollspurige Nebenbahn ausgebaute eingleisige Strecke von Podejuch bis zur Einmündung in die Strecke Scheune—Altdamm (Block Abp) für den Güterverkehr;
3. die Verbindungskurve von der Blockstelle Güstow nach Block Kosakenberg als Anschluß an die bereits bestehende Nebenbahn nach Zabelsdorf für den Personen- und Güterverkehr.

Im Zusammenhang damit wird ferner am 15. Mai ein Personenverkehr von Zabelsdorf nach Altdamm über die neuen Haltepunkte Jungfernborg und Buchheide mit Abzweigung nach Stettin Hbf eingerichtet und an der Strecke Stettin Hbf—Ziegenort ein neuer Haltepunkt Stettin Kreckower Str. eröffnet. Gesamtlänge der Strecken 34,48 km. Zugelassen sind ein Achsdruck von 18 t sowie ein größter Radstand von 4,50 m.

Für die neuen Strecken gelten die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 17. Juli 1928 und die Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 16. Mai 1928.

Eisenbahn-Güterverkehr *)

a) Deutsche Tarife.

Entfernungszeiger der Deutschen Eisenbahn-Gütertarife. Mit Gültigkeit vom 1. Oktober 1936 wird ein gemeinsamer Entfernungszeiger für den Verkehr der Deutschen Reichsbahn und der anschließenden Privatbahnen eingeführt. Die hierdurch überflüssig werdenden Binnen- und Wechseltarife (Entfernungszeiger) des Deutschen Eisenbahn-Gütertarifs, Teil II mit den zugehörigen Nachträgen treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Der neue Tarif bringt infolge der Durchrechnung der Entfernungen über regelspurige Reichsbahn-Nebenbahn- und Privatbahnstrecken und durch den Fortfall noch bestehender Brückenzuschläge in großem Umfange und zum Teil nicht unerhebliche Entfernungskürzungen und damit für diese Verkehrsverbindungen auch entsprechende Frachtermäßigungen. Einige — aber nur geringfügige — Entfernungserhöhungen ließen sich nicht vermeiden; diese mußten entstehen durch die im Interesse der Wahrung einheitlicher Tarifgrundlagen erforderliche Beseitigung nicht mehr vertretbarer Sonderausnahmen, sowie durch die Auf- und Abrundung spitzer Entfernungen.

Der neue Entfernungszeiger lehnt sich in seinen wesentlichen Teilen der Darstellungsweise des bisher auf den preußisch-hessischen Strecken der Reichsbahn geltenden Entfernungszeigers (früherer Staats- und Privatbahntarif) an.

Der neue Entfernungszeiger besteht aus der Entfernungs-

*) Bearbeitet vom Verkehrsbüro der Industrie- und Handelskammer zu Stettin, das allen Interessenten für Auskünfte in Eisenbahntarifangelegenheiten gegen geringe Gebühr zur Verfügung steht.

tafel I mit Orts- und Anstoßentfernungen und der Entfernungstafel II mit Knotenentfernungen, zerlegt in 93 Teilhefte. **Reichsbahn-Gütertarif, Heft C II b (Ausnahmetarife).** In den **Ausnahmetarifen**

5 A 1 (Steine aus Naturgestein)

11 B 19 (Dünge'orf) und

14 B 14 (Gasöl)

wurde die Geltungsdauer längstens bis 30. April 1937 und in dem **Ausnahmetarif**

12 B 17 (eisenoxydhaltige Abfälle der chemischen Industrie)

längstens bis 31. Mai 1937 verlängert.

b) Verschiedenes.

Änderungen von Bahnhofsnamen. Nachstehende Bahnhofsnamen werden mit Gültigkeit vom 15. Mai 1936 wie folgt geändert:

von: auf:

Altenburg	Altenburg (Thür.)
Kohlmühle	Goßdorf-Kohlmühle
Neichen-Zöhda	Neichen
Neuses b. Coburg	Coburg-Neuses
Siegmar	Siegmar-Schönau
Treuenbrietzen	Treuenbrietzen Reichsb.

Kursänderungen. Im Verkehr mit nachstehenden Ländern wurden die Kurse ab 1. Mai 1936 wie folgt festgesetzt:

Verkehr mit	a) Erhebungskurs	b) Versandüberweisungskurs
England	1 engl. Pfd = 1231 Rpf.	1 RM. = 0,082 engl. Pfd.
Frankreich	1 Fr. = 16,5 Rpf.	1 RM. = 6,10 Fr.
Italien	1 Lira = 19,7 Rpf.	1 RM. = 5,10 Lire
der Schweiz	1 Fr. = 81,2 Rpf.	1 RM. = 1,23 Fr.
China und Japan über d. Sowjetunion)	1 Dollar = 249 Rpf.	1 RM. = 0,41 Dollar
d. Tschechoslowakei	1 Kr. = 10,3 Rpf.	1 RM. = 9,73 Kr.

Post, Telegraphie

Wie die Postkarte entstand.

In der Postwertzeichenabteilung des Reichspostmuseums wird in einer Sonderschau gezeigt, wie die Postkarte entstanden ist. Früher mußten schriftliche Mitteilungen in verschlossenen Umschlägen und Drucksachen unter Kreuzband verschickt werden. Durch eine Verordnung vom 30. Mai 1865 ließ das Generalpostamt die Versendung von gedruckten Anzeigen in Kartenform ohne Kreuzband zu. Der damalige Geheime Postrat Stephan hatte angeregt, auch schriftliche Mitteilungen auf offenen Karten zuzulassen, war aber mit seinen Vorschlägen nicht durchgedrungen. Bald nach seiner Ernennung zum Generalpostdirektor ordnete Stephan die Einführung von „Correspondenz-Karten“ an. Diese Karten trugen keinen Wertstempel und mußten mit einer Freimarke beklebt werden; am Fuße enthielten sie eine ausführliche Gebrauchsanweisung, die älteste derartige Karte ist am 18. 6. 1870 abgestempelt. Im Kriege 1870/71 wurde dann von „Feldpost-Correspondenzkarten“ ausgedehnter Gebrauch gemacht. Die Scheu vor der offenen Versendung von schriftlichen Mitteilungen war schnell gewichen. Die Herabsetzung der Gebühren ab 1. Juli 1872 trug zur weiteren Verbreitung der Postkarte bei. Die „Gebrauchsanweisung“ konnte ab Oktober 1872 als überflüssig weggelassen werden. Vom 1. Januar 1873 gab es dann Postkarten mit eingedrucktem Wertstempel.

Devisenbewirtschaftung

Unkenntnis der Devisenvorschriften schützt nicht vor Strafe. Für den Tatbestand der Devisenvergehen genügt, wie der Reichsfinanzhof in einem Urteil ausführt, daß der Täter die Vorstellung hatte, das vorgenommene Geschäft verstoße möglicherweise gegen eine Vorschrift der Devisengesetzgebung. Daß der Täter bestimmte Kenntnis von den Vorschriften hatte, sei nicht erforderlich, sonst müßten zahlreiche Verstöße gegen die Devisenvorschriften ungeahndet bleiben; insbesondere wären vorsätzliche Devisenvergehen bei denen, die es geflissentlich unterlassen, sich über die Vorschriften zu unterrichten, kaum jemals feststellbar.

Rechtsfragen und gerichtliche Entscheidungen

Erste Entscheidung des Großen Senats des Reichsgerichts zur Nichtigkeit von Verträgen wegen verwerflichen Eigennutzes.

Der durch Gesetz vom 28. Juni 1935 beim Reichsgericht gebildete Große Senat für Zivilsachen hat jetzt seine erste Entscheidung gefällt. Die Großen Senate (je einer für Zivil- und für Strafsachen) sind zur endgültigen Entscheidung von Rechtsfragen berufen, in denen ein Senat von der Entscheidung eines anderen abweichen will, oder wenn es sich um die Fortbildung des Rechtes handelt. Die jetzt vorliegende Entscheidung des Großen Senates für Zivilsachen ist für die Nichtigkeit von Verträgen wegen unstatthaften Eigennutzes von größter Bedeutung.

Nach der bisherigen Rechtsprechung des Reichsgerichts war auf Grund des § 138 BGB. ein Vertrag oder ein Rechtsgeschäft wegen Verstoßes gegen die guten Sitten nichtig, wenn zu dem zwischen Leistung und Gegenleistung bestehenden auffälligen Mißverhältnis — abgesehen von den Voraussetzungen des Wuchers in Abs. 2 — noch ein weiterer Umstand hinzukam, der den Vertrag nach seinem Gesamthalt als sittenwidrig erscheinen ließ. Nun stand ein Fall zur Entscheidung, in dem die Nichtigkeit eines Vertrages nur damit begründet wurde, daß der eine Vertragsteil sich ein Entgelt ausbedungen hatte, das in auffälligem Mißverhältnis zu seinen Leistungen stand. Der Große Senat hat die Frage, ob allein das Vorhandensein eines auffälligen Mißverhältnisses ohne Hinzutreten eines weiteren Umstandes die Nichtigkeit des Geschäftes auf Grund von § 138 Abs. 1 BGB. ergibt, wie folgt beantwortet:

„Ein Rechtsgeschäft, bei dem Leistung und Gegenleistung in auffälligem Mißverhältnis zueinander stehen, die übrigen Merkmale des Wuchers (§ 138 Abs. 2 BGB.) aber nicht vorliegen, ist nach § 138 Abs. 1 BGB. nichtig, wenn außer dem Mißverhältnis eine solche Gesinnung des die übermäßigen Vorteile beanspruchenden Teils festzustellen ist, daß das Rechtsgeschäft nach Inhalt, Beweggrund und Zweck gegen das gesunde Volksempfinden verstößt. Auf diese Gesinnung kann unter Umständen aus dem Mißverhältnis geschlossen werden. Wenn sich ein Teil böswillig oder grobfahrlässig der Erkenntnis verschließt, daß sich der andere aus einer mißlichen Lage heraus auf die schweren Bedingungen einläßt, so kann dies in Verbindung mit dem Mißverhältnis das Rechtsgeschäft nichtig machen.“

In den Entscheidungsgründen hierzu wird ausgeführt, der Gesamthalt des § 138 BGB. ergebe, daß das Mißverhältnis

allein nicht zur Vernichtung des Rechtsgeschäfts führen soll. Andernfalls wäre es widersinnig gewesen, ihm in Abs. 2 (Wucher) noch besondere Erfordernisse der Nichtigkeit hinzuzufügen. Zum Tatbestand der Nichtigkeit müsse vielmehr noch irgend ein anderer Umstand hinzutreten, der dem Geschäft zusammen mit dem Mißverhältnis den Stempel der Sittenwidrigkeit aufdrückt. — Das RG. verlangt eine Berücksichtigung der gesamten Umstände des Einzelfalles, des Vertragszweckes und der Beweggründe der Beteiligten. Erst nach der Gesamtgestaltung des Rechtsgeschäftes ist zu prüfen, ob es gegen das gesunde Volksempfinden verstößt. Dabei kann das Maß des Mißverhältnisses zur wichtigen Erkenntnisquelle werden. Es kann so groß sein, daß es den Schluß auf bewußte oder grobfahrlässige Ausnutzung irgend einer nachteiligen Lage des Partners zwingend nahelegt. Wer im Wirtschaftsleben — so führt das RG. wörtlich aus — die schwächere Lage eines anderen bewußt ausnutzt, um übermäßigen Gewinn zu erzielen, zeigt unstatthaften Eigennutz und handelt somit verwerflich. Aber auch der verstößt gegen das gesunde Volksempfinden, der sich böswillig oder in grobfahrlässiger Leichtfertigkeit der Erkenntnis verschließt, daß sich der andere nur aus den Nachteilen seiner Lage heraus auf ihn beschwerende Bedingungen einläßt. Wer nicht sehen will und sich auf diese Weise Vorteile verschafft, die durch die Sachlage nicht gerechtfertigt sind, muß sich gefallen lassen, ebenso behandelt zu werden wie ein wissentlich Handelnder. (RG. Nr. 558/V 184. 35.)

Die vom Großen Senat aufgestellten Rechtssätze bieten in praktischer Anwendung die Möglichkeit, der gesunden Volksanschauung über die Verwerflichkeit unstatthaften Eigennutzes Rechnung zu tragen, ohne damit die Rechtssicherheit durch eine unnötige Lockerung des Grundsatzes der Vertragstreue zu gefährden. „Reichsgerichtsbriefe“.

Prüfungswesen

Industrie-Facharbeiterprüfung der Industrie- und Handelskammer zu Stettin.

Am 4. Mai 1936 hat die Industrie- und Handelskammer zu Stettin zum ersten Mal Industrie-Facharbeiterprüfungen veranstaltet, die in der gewerblichen Berufsschule am Grünhofer Markt stattfanden. Es hatten sich zu dieser Prüfung 5 Lehrlinge aus der Maschinenschlosserei gemeldet, von denen 4 die Prüfung bestanden haben. Es handelt sich um die Lehrlinge:

Friedrich Otto, Pasewalk
Friedrich Neukamp, Stettin
Fritz Hoffmann, Frauendorf
Willi Henning, Stettin.

Handelskammerprüfung.

Vor dem Prüfungsamt für Kurzschrift und Maschinenschreiben der Industrie- und Handelskammer zu Stettin und der Stadt Stettin bestanden am 26. April 1936 bei 150 Silben in Deutscher Kurzschrift folgende Prüflinge: Erwin Behnke, Charlotte Born, Elisabeth Krüger, Anita Kruschewski, Hildegard Moretto, Gertrud Pohl, Else Ringwelski, Irmgard Sackrczewski, Hildegard Schulz, Vera Schulz, Elfriede Schwan, Ingeborg Utecht, Käthe Wegener.

Sämtliche Prüflinge waren vorbereitet von der Kurzschrift-Vereinigung in der Deutschen Arbeitsfront unter Leitung des bewährten Ortsgruppenführers Arthur Gust. Die Prüfung ist eine zusätzliche Berufsausbildung, die vom Arbeitsamt in das Arbeitsbuch eingetragen wird. Hier ist den Betriebs-

führen Gelegenheit gegeben, die erlangte Fertigkeit ihrer Angestellten in Kurzschrift und Maschinenschreiben nachprüfen zu lassen. Die nächste Prüfung findet voraussichtlich im Juni 1936 statt und wird im „Ostsee-Handel“ rechtzeitig bekannt gegeben.

Messen und Ausstellungen

Ausstellung „Leben und Schaffen der Landeshauptstadt Karlsruhe“.

Die Landeshauptstadt Karlsruhe wird in der Zeit vom 9. Mai bis 7. Juni 1936 in der städtischen Ausstellungshalle, Festplatz 4, eine große Ausstellung veranstalten, in der in Bildern, Schaumodellen, Figuren, Zahlen, graphischen Darstellungen usw. das umfangreiche Leben und Schaffen einer Großstadtgemeinde dargestellt sein wird. Die vielen städtischen Ämter, Stellen und Betriebe berichten der breiten Öffentlichkeit in drei Hauptabteilungen: Verwaltung, technische Betriebe und Schulen über ihre Arbeitsgebiete. In einer besonderen Abteilung wird die kulturelle, wirtschaftliche und politische Bedeutung der Gau- und Landeshauptstadt Badens gezeigt werden. Die Fremdenverkehrswerbung und Fremdenbetreuung der Stadt wird der Verkehrsverein vor Augen führen. Bedeutende Männer der Kunst, Wissenschaft und Technik werden in der Ausstellungshalle Vorträge über die einzelnen Ausstellungsgebiete halten.

Der Kammer liegen Prospekte über die Ausstellung vor, die von Interessenten im Büro der Kammer angefordert werden können.

15. Internationale Mustermesse in Posen.

Auch die diesjährige Posener Messe in Posen ist wieder von Vertretern der Industrie- und Handelskammer zu Stettin besucht worden, die dort nachhaltige Eindrücke sammeln konnten. Die deutsche Beteiligung war eine recht starke, da weit über 200 bekannte deutsche Unternehmer dieses Mal in Posen ausgestellt hatten. Damit machte die deutsche Beteiligung mehr als die Hälfte der gesamten Beteiligung des Auslandes aus und bildete darüber hinaus 10 Prozent der Gesamtaussteller. Die Warenmuster der deutschen Firmen waren zum überwiegenden Teil am Gemeinschaftsstand der deutschen Industrie zusammengefaßt, der als einer der Mittelpunkte der Ausstellung angesprochen werden konnte. Deutschland hat bekanntlich nach dem neuen Verträge mit Polen seinen Warenaustausch mit Polen auf Kompensationsgrundlage geregelt, so daß im Warenverkehr zwischen Deutschland und Polen keine abträglichen Auswirkungen durch die neue

polnische Devisenbewirtschaftung zu befürchten sind. Auch von polnischer Seite werden gerade aus diesem Grunde die Aussichten für die weitere Entwicklung des deutsch-polnischen Handels günstig beurteilt.

Besonderes Interesse fand die Ausstellung der deutschen Kraftfahrzeugfabriken, die die gegenüber dem Vorjahre stark erweiterte Automobilhalle zu einem Drittel belegt hatten. Hier sind erfreuliche Abschlüsse zustande gekommen; so soll eine der führenden deutschen Automobilfabriken allein im Laufe der Messe 50 Wagen abgesetzt haben.

Der Schlußtag der 15. Internationalen Posener Messe, der 3. Mai 1936, erhielt seinen besonderen Charakter dadurch, daß auch der deutsche Botschafter in Warschau sich nach Posen begeben hatte, um die Messe zu besichtigen.

Im übrigen konnten die Vertreter der Stettiner Kammer bei einer Zusammenkunft mit Vertretern der Industrie- und Handelskammer zu Posen in einen fruchtbaren Gedankenaustausch über die auf der Messe gesammelten Eindrücke treten und die guten Beziehungen, die sich zwischen den beiden Kammern innerhalb der letzten Jahre angespannt haben, weiter vertiefen.

Verschiedenes

Verbrauchsgerechte Qualitätsgestaltung.

Das Institut für Wirtschaftsbeobachtung der deutschen Fertigung in Nürnberg, Emilienstr. 10, Leitung Professor Dr. W. Vershofen, veranstaltet in der Zeit vom 27. bis 30. Juni 1936 einen Kurs für alle an obiger Frage beteiligten Kreise, insbesondere für Inhaber und leitende Persönlichkeiten von Unternehmungen aus allen Wirtschaftszweigen der Fertigung, Geschäftsführer und Leiter wirtschaftspolitischer und marktordnender Organisationen, für Verkaufs- und Werbeleiter, Verkaufs- und Werbeberater. Unter dem genannten Oberthema werden drei Fragengruppen behandelt:

1. das Markenwesen,
2. die Frage der organisierten Gütesicherung,
3. Gemeinschaftswerbung im Dienste der Qualitätsförderung.

Anerkannte Persönlichkeiten des Wirtschaftslebens und besondere Sachkenner dieser Probleme haben sich für die einzelnen Vorträge zur Verfügung gestellt. Bekanntlich hat das Institut für Wirtschaftsbeobachtung der deutschen Fertigung im vergangenen Jahr einen „Kurs für industrielle Absatzwirtschaft“ veranstaltet, der einen ganz außerordentlichen Widerhall gefunden hat. Es ist daher zu erwarten, daß auch diese neue Veranstaltung größtes Interesse finden wird.

Gas-Feuerstätten

für Härteglühöfen, Schmelzöfen, Tauchlötöfen, Lackieröfen, Hochtemperaturöfen, Schmiedefeuer, Lötereien, Druckereien, Glasbläsereien, Duraluminbäder, Plättanstanlen, Hotels, Gastwirtschaften, Bäckereien, Fleischereien und andere mehr.

Rationelle Wirtschaft durch Gas!

Kennen Sie unseren außerordentlich günstigen Gewerbetarif? Wir beraten Sie kostenlos und dienen Ihnen jederzeit ganz unverbindlich für Sie mit ausführlichen Voranschlägen.

Gasgemeinschaft Städtische Werke A.-G.

Stettin, Kleine Domstraße 20, Telefon 31909; Große Wollweberstraße 60/61, Telefon 30788; Jasenitzer Straße 3, Telefon 20797
 Altdamm, Gollnower Straße 195, Telefon Altdamm 657; Finkenwalde, Adolf-Hitlerstraße 80, Telefon Altdamm 270
 Greifenhagen, Fischerstraße 33, Telefon Greifenhagen 416; Stolzenhagen, Hermann Göringstraße 44, Telefon Stolzenhagen 43

Länderberichte

Schweden

Einfuhr aus England seit dem Jahre 1932 um 50% gestiegen — Jahresbericht der schwedischen Londoner Handelskammer.

Die schwedische Handelskammer in London hielt kürzlich unter dem Vorsitz des schwedischen Gesandten ihre Jahresversammlung ab. Nach dem Tätigkeitsbericht der Kammer für 1935 werden die Voraussetzungen für eine weitere Ausdehnung der Handelsbeziehungen zwischen Schweden und England günstig beurteilt. In einer Aussprache betonte der Präsident der Kammer, daß die Steigerung des englischen Exports nach Schweden sich 1935 fortgesetzt hat. Im Jahre 1934 gingen für 9,0 Mill. Pf. englische Waren nach Schweden, im Jahre 1935 dagegen für 9,7 Mill. Pf. Damit beläuft sich seit dem Jahre 1932 die Steigerung der englischen Ausfuhr nach Schweden auf rund 50%. Die Ziffern für den schwedischen Export nach England haben sich nicht in gleicher Weise günstig entwickelt. Hier ist 1935 ein Rückgang um 900 000 Pf. eingetreten; es sei aber zu berücksichtigen, daß sich seit dem Jahre 1932 der schwedische Export nach England von 13,4 Mill. Pf. auf 17,0 Mill. Pf. 1935 erhöht habe, und daß der prozentuale Anteil Schwedens in der englischen Einfuhr im vorigen Jahre größer gewesen ist als im Jahre 1934.

Anstieg der Gewinne der Banken im Jahre 1935. Aus dem jetzt vorliegenden Bericht der Bankeninspektion für das vorige Jahr ist zu entnehmen, daß sich die Zahl sämtlicher Bankbüros von 1037 im Jahre 1934 auf 1032 verringert hat. Hiervon entfallen 271 auf Svenska handelsbanken, 113 auf die Skandinavbanken und 106 auf Göteborgsbanken. Die Umsätze sämtlicher schwedischer Bankinstitute stiegen im vorigen Jahre um 0,8% auf insgesamt 5,4 Mrd. zum Jahresende. Ein prozentual gleicher Rückgang trat in den Guthaben der Banken ein, die sich um 5,21 Mill. Kr. auf 684,48 Mill. Kr. ermäßigten. Die Einlagen des Publikums stiegen um 2,2% oder 79,6 Mill. Kr. auf 3632 Mill. Kr., was 66,9% der Umsätze entspricht. Von den Einlagen kommen über 60% auf Depositen- und Kapitalkonto, während Sparkonten 18%, Scheckrechnung 15,5%, langfristige Anlagen 5,5% ausmachten. Die Ausleihungen beliefen sich Ende vorigen Jahres auf 3827 Mill. Kr. und lagen um 0,9% oder 32,77 Mill. Kr. höher als Ende 1934. Hiervon entfielen 51,3% auf Ausleihungen gegen feste Sicherheiten, 18,1% auf Aktienbeleihungen, 16% auf Beleihungen gegen Obligationen, Waren oder andere Sicherheiten, während 14,6% reine Personalkredite waren. Die Forderungen gegen ausländische Banken beliefen sich Ende vorigen Jahres auf 114,28 Mill. Kr. gegen 98,4 Mill. Kr. am Ende des Vorjahres. Die Reingewinne sämtlicher schwedischer Banken erhöhten sich im vorigen Jahre auf 40,1 Mill. Kr. gegen 34,39 Mill. Kr. im Jahre 1934, und repräsentierten 5,85% des Eigenkapitals und 0,74% des mittleren Durchschnittsumsatzes. Die Verteilung von Dividenden stieg auf 5,53% gegen 5,08% im Vorjahr.

Erzausfuhr im April 1936. Die Erzvers Schiffungen von Grängesberg beliefen sich im April d. J. auf 478 000 t gegen 751 000 t im März d. J. und 574 000 t im April vorigen Jahres. Für die ersten vier Monate stellt sich die gesamte Erzausfuhr nunmehr auf 2 841 000 t gegenüber 2 018 000 t in

der gleichen Zeit des vergangenen Jahres. Das April-Ergebnis wird in Fachkreisen angesichts der Tatsache, daß die Osterfeiertage in den Berichtsmonat fielen, als recht befriedigend angesehen.

Keine Zollerhöhung auf elektrische Fahrradbeleuchtung. Die zuständigen schwedischen Ministerien haben einen seinerzeit eingebrachten Antrag auf Zollerhöhung für elektrische Fahrradbeleuchtungen abgelehnt.

Norwegen

Außenhandel. Die norwegische Einfuhr stellte sich im März 1936 auf 74,2 Mill. Kr. gegen 64,7 Mill. im März 1935 und die Ausfuhr auf 56,4 Mill. Kr. gegen 50,8 Mill. Kr. Für die ersten drei Monate d. J. ergibt sich eine Gesamteinfuhr von 209,5 Mill. Kr. gegen 177,0 Mill. Kr. i. V. und eine Gesamtausfuhr von 170,0 Mill. Kr. gegen 149,3 Mill. Kronen. Die Außenhandelszunahme beträgt somit annähernd 17 Prozent.

Auf der Einfuhrseite ergeben sich bemerkenswerte Zunahmen vor allem in folgenden Gruppen: Schiffe und Maschinen (9,5 Mill. Kr. mehr als in der entsprechenden Vorjahrszeit), Mineralien (4,1 Mill. Kr.), verarbeitete Metalle (3,6 Mill. Kr.), Rohmetalle (3 Mill. Kr.), Manufakturwaren (4,7 Mill. Kr.), Garn und Zwirn (1,7 Mill. Kr.), Obst und Gemüse (1,4 Mill. Kr.). Die Einfuhrzunahme erstreckt sich somit hauptsächlich auf Rohwaren für die Industrie. Unter dem Posten „Schiffe und Maschinen“ entfallen 2,3 Mill. Kr. auf Schiffe allein, so daß der Rest auf eine beträchtliche Zunahme der Kraftwageneinfuhr schließen läßt.

Auf der Ausfuhrseite ergeben sich folgende Zunahmen: Kunstdünger (5,9 Mill. Kr. mehr als in der entsprechenden Vorjahrszeit), Metalle (3,6 Mill. Kr.), Zellulose (3,5 Mill. Kronen), Schiffe (3 Mill. Kr.), Erz (2 Mill. Kr.), Fett (1,5 Mill. Kr.), Hering und Fisch (1,2 Mill. Kr.), Felle und Häute (1,2 Mill. Kr.), Papier (0,9 Mill. Kr.), Holz (0,6 Mill. Kr.). **Steigende Automobil- und Motorradeinfuhr.** Im ersten Vierteljahr 1936 ist die Anzahl der eingeführten Personenautomobile gegenüber dem gleichen Zeitraum im Jahre 1935 von 603 auf 981 gestiegen. Ihr Wert betrug 2,81 Mill. Kronen gegen 1,72 Mill. Kr. im Jahre 1935. Angebrauchten Automobilen wurden 163 eingeführt im Werte von 246 333 Kr. gegenüber 86 im Werte von 143 963 Kr. Motorräder wurden im Werte von 915 601 Kr. eingeführt (532 375 Kr.).

Ausfuhr der Holzverarbeitungsindustrie. Der Export der holzverarbeitenden Industrie weist im März eine weitere Steigerung auf:

	1936	1935
Cellulose	80 020 t	56 424 t
hiervon Sulfitt	56 596 t	36 420 t
Packpapier	21 702 t	19 750 t
Druck- oder Schreibpapier	55 286 t	48 551 t
Pappe, Karton	4 917 t	6 283 t

Der Wert des Gesamtexports von Papiermasse usw. betrug im 1. Quartal 1936 19,91 Mill. Kr. gegen 16,40 Mill. Kr. 1935, der Wert des Papier- und Pappe-Exports 16,97 Mill. Kr. (16,04 Mill. Kr.).

Errichtung einer Zellulosefabrik bei Kragerö. In der Nähe von Kammerfoss Bruk bei Kragerö soll, wie verlautet, eine

große Sulfatfabrik errichtet werden, um den dortigen Holzbestand vorteilhaft zu verwerten. Das in Aussicht genommene Gelände hat günstigen Zugang von der See.

Größere Erzverschiffungen über Narvik. Im März 1936 wurden auf der Ofotbahn in Narvik 14 000 Wagen Erz oder 477 400 t verladen; gegenüber dem Monat Februar ist damit ein weiteres Anwachsen der Erzverladung in Narvik um 48 000 t zu verzeichnen. Der Gesamttransport von Erz im 1. Quartal betrug 1,3 Mill. t.

Die Verschiffung von Erz über den Hafen von Narvik betrug im März 600 000 t, verteilt auf 31 schwedische, 25 deutsche, 14 norwegische und 12 holländische Schiffe. Im Monat Februar wurden 71 Schiffe mit 510 000 t verladen. Im ersten Quartal 1936 wurden 1 577 000 t Erz verschifft, verteilt auf 218 Schiffe.

Festsetzung der Lotsengelder. Im „Norsk Lovtidende“ (Gesetzblatt) Nr. 13 vom 2. 4. 36 ist ein Gesetz über die Lotsengelder für die Zeit vom 1. 7. 36 bis 1. 7. 37 veröffentlicht.

Für lotsenpflichtige Fahrzeuge sollen die Lotsengelder, die nach der Gebührentabelle des Gesetzes vom 14. 2. 30 berechnet werden, mit einem Zuschlag von 35% erhoben werden.

Für nicht lotsenpflichtige Fahrzeuge beträgt der Zuschlag 40%.

Dänemark

Außenhandel. Die Handelsbilanz Dänemarks im ersten Vierteljahr 1936 zeigt gegenüber dem gleichen Zeitraum im Vorjahre eine Verminderung des Einfuhrüberschusses von 33 Mill. Kr. auf 6 Mill. Kr. Diese Verminderung ist voraussichtlich eine vorübergehende Erscheinung, die durch den Arbeitskampf hervorgerufen wurde. Nachstehend werden die Ziffern der Umsätze mit den einzelnen Ländern unter gleichzeitiger Angabe der Bilanz für die beiden ersten Vierteljahre 1935 und 1936 wiedergegeben (in Mill. Kr.):

	Einfuhr		Ausfuhr		Bilanz	
	1935	1936	1935	1936	1935	1936
Großbritannien	118	126	169	178	+ 51	+ 52
Deutschland	67	76	56	65	- 11	- 11
Schweden	17	18	18	22	+ 1	+ 4
Norwegen	6	9	13	12	+ 7	+ 3
Verein. Staaten	17	18	2	2	- 15	- 16
Belgien	8	8	4	5	- 4	- 3
UdSSR	5	10	—	—	- 5	- 10
Niederlande	12	8	3	2	- 9	- 6
Finnland	2	3	4	6	+ 2	+ 3
Frankreich	18	4	2	5	- 16	+ 1
Polen	7	6	2	2	- 5	- 4
Andere Länder	55	44	26	25	- 29	- 19
Insgesamt:	332	330	299	324	- 33	- 6

Beachtlich ist an dieser Aufstellung, daß sich die Umsätze mit den Hauptkunden und -lieferanten, Großbritannien und Deutschland beträchtlich erhöht haben, während die Bilanz unverändert geblieben ist. Die Verein. Staaten und die UdSSR spielen in dieser Aufstellung fast nur die Rolle von Lieferanten, doch kann dieser Ausschnitt nicht als Maßstab gelten, da besonders Schiffbauaufträge im Laufe des Jahres Verschiebungen eintreten lassen können. Der Einfuhrüberschuß Frankreichs ist geschwunden und an seine Stelle ein allerdings geringer Ausfuhrüberschuß getreten.

Industrieproduktion und Beschäftigung im März fast halbiert. Die Auswirkung des Arbeitskampfes. Der von der Statistischen Abteilung berechnete Index der industriellen Erzeugung (1931 = 100) zeigt für den Monat März einen bedeutenden Rückgang. Zum Vergleich sind nachstehend die Ziffern für die ersten 3 Monate dieses Jahres, sowie die März ziffern des Vorjahres angeführt:

Industrie	März	Febr.	Jan.	März
	1936	1936	1936	1935
Nahrungsmittel	117	119	117	114
Textilien	21	139	144	138
Bekleidung	93	140	143	128
Läder	19	158	172	168
Holz	43	108	113	116
Steine, Ton und Glas	26	115	133	140
Eisen und Metall	27	112	119	110
Graph. u. Chem.-Techn. Ind.	82	122	127	117
Insgesamt:	68	121	125	119

Aus den einzelnen Ziffern geht hervor, in welchem Umfange sich der vom 22. 2. bis 30. 3. 36 dauernde Arbeitskampf auf die Industrieproduktion ausgewirkt hat. Man kann annehmen, daß im Februar bereits deutlicher ein Niedergang festzustellen gewesen wäre, wenn nicht schon in der Voraussetzung, daß eine Aussperrung oder ein Streik eintreten würde, mehr produziert worden wäre als in den Vormonaten.

Die Valutabewilligungen für die zweite Zuteilungsperiode. Das Valutakontor hat den Importeuren den größten Teil der Valutabewilligungen für den Zeitraum vom 1. 5. bis 31. 8. 36 zugesandt. Insgesamt handelt es sich um etwa 50 000 Bewilligungen, die an etwa 10 000 Importeure verteilt wurden. Das Valutakontor hat ferner dazu mitgeteilt, daß es sich um das erstmalig handelt, wo den Bestimmungen des neuen Valutagesetzes über die Mitarbeit der Vertreter der Wirtschaft und der Fachvereinigungen Rechnung getragen werden konnte. Hierdurch sollte erreicht werden, daß die Veränderungen unter den Firmen seit 1931 besser berücksichtigt werden. Das Valutakontor glaubt dies bereits bei den Kaffeezuteilungen durchgeführt zu haben und auch in einigen anderen Geschäftszweigen in dieser Beziehung Verbesserungen angewandt zu haben. Die Klage der Provinzfirmen, die nicht genügend berücksichtigt zu sein glauben, konnte noch nicht durch Aenderungen erledigt werden, da hierüber noch Verhandlungen schweben. Wichtig ist, daß den Bewilligungen eine begrenzte Laufzeit gegeben ist. Die alten Bewilligungen, die vor Einführung des neuen Gesetzes erteilt wurden, laufen am 18. 8. 36 ab und spätere Bewilligungen verfallen 8 Monate nach dem Ausstellungstage. Für einige Länder, mit denen noch keine Handelsabkommen abgeschlossen sind, konnten nur geringe Mengen zugeteilt werden, bis die nötigen Vereinbarungen getroffen sind. Es soll sich hierbei um Spanien, Oesterreich, Polen und die Tschechoslowakei handeln. Zurückgehalten sind ferner die Bewilligungen für Waren zum Reexport, da diese erst beim Vorliegen eines Geschäftes erteilt werden, die Bewilligungen für Maschinen für Industrien, deren Genehmigung erst nach Untersuchung jedes Einzelfalles erfolgt, sowie die Bewilligungen für einzelne Geschäftszweige, in denen noch Untersuchungen vorgenommen werden, wie z. B. in der Fruchtbranche.

Lettland

Staatshaushalt für 1936/37. Der Ministerrat hat mit dem jetzt bestätigten Haushaltsplan Einnahmen von 159,61 und Aus-

gaben von 159,50, damit also einen kleinen Ueberschuß von 0,11 Mill. Ls gutgeheißen. Im Vergleich mit 1935/36 ist die Planung um 8,6 Mill. höher.

Devisenzunahme bei der Staatsbank. Die Bank von Lettland hat die letzte Aprilübersicht bei einem Goldbestand von 46,4 Mill. Ls mit einer Devisenzunahme um 0,51 auf 6,93 Mill. abgeschlossen. Im Umlauf sind jetzt Banknoten für 37,68 Mill. Das Grundkapital der Staatsbank ist nach dem letzten Jahresabschluß um 0,4 auf 21,22, das Reservekapital um 0,16 auf 5,35 Mill. angewachsen. In der Berichtswoche ging der Geldverkehr um 0,76 Mill. zurück.

Wachsende Umsätze der Lettländischen Kreditbank. Die Einlagen bei den im Lande verbliebenen 10 Großbanken (mit Ausnahme der Staatsbank) sind nach amtlichen Angaben im März von 68,3 auf 72,1 Mill. Ls angewachsen. Diese Zunahme ist aber nur der Lettländischen Kreditbank, die Mehreinlagen von rd. 4 Mill. verzeichnet, zugutekommen. Auch am Ansteigen der Ausleihungen von 65,7 auf 73,0 Mill. hat die L.K.B., die übrigens 1936 die Finanzierung des staatlichen Zuckermonopols übernahm, den größten Anteil.

Regelung der Holzausfuhr. Auf Grund des Gesetzes über die Ausfuhr und Durchfuhr von Holz sind vor einiger Zeit die Verzeichnisse der zu Holzhandelsgeschäften in Lettland zugelassenen Firmen bekanntgegeben worden. Die Verzeichnisse sind im Regierungsanzeiger (Valdibas Vestnesis) Nr. 30 vom 6. Februar und Nr. 61 vom 14. März d. J. veröffentlicht worden. Das Verzeichnis schließt vorerst mit 68 Holzexportfirmen, 11 am Transitholzhandel beteiligten Firmen und 36 Holzgattungsfirmen ab.

Die Wald- und Holzwirtschaft. Eine Uebersicht im amtlichen „Wirtschaftsbericht aus Lettland“ Nr. 3/4 zeigt, daß von dem gesamten Waldbestand des Landes im Umfang von 1,66 Mill. ha 83,57% auf Staatsforsten, 14,58% auf Bauernland und sonstigen Privatbesitz, endlich 1,85% auf städtischen, hauptsächlich Rigaer Besitz entfallen. 52,8% des Waldbestandes bilden Kiefern, 23,8% Fichten, 4,2% Espen, 2,8% Schwarzerlen, während der Rest von 16,4% kaum andere Baumarten aufweist, sondern mehr Buschwald ist. Die 1930 auf 3,83 cbm festgesetzte jährliche Hiebnorm wurde mit Ausnahme des Krisenwirtschaftsjahres 1930/31 meist erheblich überschritten, durchschnittlich um rd. 55%, wobei in den letzten drei Wirtschaftsjahren der normale Abtrieb fast verdoppelt wurde. Um diese Ueberschreitung einzudämmen, hat die staatliche Wirtschaftsleitung einen viel sparsameren Brennholzverkauf im eigenen Lande, die Förderung der Errichtung feuerfester Häuser und eine mehrfach gesteigerte Torfausbeute veranlaßt. An der Aufbereitung von Holz war das Forstdepartement 1923/24 bei einer Gesamtausbeute von 4,26 Mill. cbm Staatswald nur mit 74 141 cbm beteiligt. Von 1926/27 an nahm die staatliche Holzaufbereitung immer mehr zu, um 1931/32 schon auf 2,22 Mill. cbm zu kommen und 1932/33 auf 2,56 Mill. anzuwachsen. Vorübergehend sank diese Holzmenge 1933/34 auf 2,30 Mill. cbm, stieg aber 1934/35 wieder auf 2,34 Mill. an, um damit 37% der gesamten Holzgewinnung aus den Staatswäldern zu erreichen. Entsprechend sind die zur Versteigerung gelangenden Holzmengen zurückgegangen und zwar 1934/35 auf 20,11% der Gesamtausbeute, gegenüber 49,16% im Wirtschaftsjahr 1927/28, als die Beteiligung des privaten Holzhandels ihren Höhepunkt erreicht hatte. Die Aufbereitung

für 1935/36 scheint, soweit bisher zu übersehen, die Planmenge von 6 Mill. cbm zu etwa 10% nicht erreicht zu haben.

Estland

Außenhandel. Die Handelsbilanz weist im März 1936 bei einem Einfuhrwert von 6,87 Mill. Kr. und einem Ausfuhrwert von 4,85 Mill. Kr. eine Passivität von 2,02 Mill. Kr. auf. Im März 1935 betrug die Einfuhr 5,57 und die Ausfuhr 3,98 Mill. Kr.

Ueber die Lage des Außenhandels geben folgende Ziffern für das erste Vierteljahr Auskunft:

	1936 (3 M.)	1935 (3 M.)
	Mill. Kr.	
Einfuhr	18,36	14,73
Ausfuhr	16,86	14,61
Umsatz	35,22	29,34
Bilanz	-1,50	-0,12

Die Umsatzsteigerung gegenüber dem ersten Viertel 1935 beträgt 20%, wobei die Einfuhr um 24% und die Ausfuhr um 15% gestiegen sind. Diese Entwicklung entspricht der allgemeinwirtschaftlichen Tendenz, welche durch die Zunahme von Investitionen und des Verbrauchs gekennzeichnet ist. Die Einfuhr von Lebens- und Genußmitteln hat von 0,96 auf 2,15 Mill. Kr. zugenommen, wobei Futtermittel den Hauptteil bildeten. Rohstoffe und Halbfabrikate wurden für 5,51 Mill. Kr., d. h. um 0,28 Mill. Kr. mehr eingeführt als im ersten Viertel 1935, während die Einfuhr von Fertigwaren von 8,51 auf 10,62 Mill. Kr. zugenommen hat. Hier handelt es sich in erster Linie um die Mehrein fuhr von Maschinen aller Art, von Metallen, Metallwaren u. a. Erzeugungsmitteln. Hervorzuheben ist auf der anderen Seite die lebhaftere Einfuhr von Automobilen. Auf der Ausfuhrseite ergaben Lebensmittel 4,74 (4,09) Mill. Kr. und Industriefabrikate 4,30 (3,81) Mill. Kr. Die Ausfuhr von Rohstoffen und Halbfabrikaten ist von 6,68 auf 6,26 Mill. Kr. zurückgegangen, wobei die Ausfuhr von Holzmaterial von 23 400 auf 11 645 t zurückging und der Versand von Flachs von 1844 auf 2623 t zunahm.

Die Einfuhr deutscher Erzeugnisse hatte im ersten Vierteljahr den Wert von 5,52 (3,94) Mill. Kr., während die Ausfuhr nach Deutschland 3,28 (2,44) Mill. Kr. betrug. Aus England wurden Waren für 3,19 (2,58) Mill. Kr. bezogen und für 5,56 (6,62) Mill. Kr. dorthin verkauft.

Schiffahrt. Im Monat März d. J. liefen in der Auslandsfahrt in den Häfen Reval ein 54 Schiffe mit 34 234 Nrgt und gingen aus 53 Schiffe mit 33 698 Nrgt. Im Vergleich zum März 1935 hat der Verkehr etwas zugenommen.

Ausfuhrsteuer für Flachs und Leinsaat. Durch eine Verordnung der Regierung ist eine Aenderung der Ausfuhrsteuer für Flachs und Leinsaat getroffen worden. Die Ausfuhrsteuer darf nicht mehr als 1% des Ausfuhrerlöses betragen. Bisher wurden bis 30 c. je 100 kg erhoben. Die Erträge der Steuer werden zur Förderung und Regelung der Flachsausfuhr verwandt.

Gesetz über die Kontrolle der Herstellung, der Einfuhr und des Verkaufs von Düngemitteln. Im Riigi Teataja (Staatsanzeiger) Nr. 36 vom 7. 4. 36 ist ein Gesetz über die Kontrolle der Herstellung, der Einfuhr und des Verkaufs von Düngemitteln veröffentlicht worden, das am 1. 6. 36 in Kraft treten soll.

Nach dem Wortlaut des Gesetzes unterliegt die Kontrolle der Einfuhr und des Verkaufs von Düngemitteln grundsätz-

lich dem Landwirtschaftsministerium, das die Durchführung der Kontrolle durch besonders dazu ernannte Institutionen und Personen ausüben läßt. Um eine genaue Uebersicht der in Verkauf gelangenden Düngemittel zu gewährleisten, müssen die Verpackungen in Zukunft besonders vorgeschriebene Angaben enthalten.

Errichtung einer Sulphatzellulosefabrik. Die Regierung hat nunmehr grundsätzlich beschlossen, an den Bau einer Sulphatzellulosefabrik zu gehen und hat für diesen Zweck 3,5 Mill. Kr. zur Verfügung gestellt. Die Jahreserzeugung dürfte 20—30 000 t betragen. Aus dem Auslande müßten Maschinen und Einrichtungen im Werte von 2,5 Mill. Kr. beschafft werden, wobei begründete Hoffnungen bestehen, diese Einkünfte auf langfristigen Kredit zu tätigen. Das Unternehmen wird seine Arbeiten nicht vor dem Jahre 1938 aufnehmen können.

Freie Stadt Danzig

Danzig und die polnische Devisenkontrolle. Die Freie Stadt Danzig befindet sich nach Einführung der polnischen Devisenkontrolle in einer überaus eigenartigen Lage: Sie gehört zweifelsfrei zum polnischen Zoll- und Wirtschaftsgebiet, ja die Zölle müssen sogar in Zloty bezahlt werden — sie werden übrigens ausschließlich auf Grund der Warschauer gesetzlichen Bestimmungen erhoben und entziehen sich der Beeinflussung der Danziger Regierung. Die Freie Stadt ist aber gleichzeitig, devisenpolitisch gesehen, für Polen Ausland und die polnischen Kontrollmaßnahmen enden an der Grenze Danzigs.

Aus dieser Lage ergeben sich eine ganze Reihe besonderer Schwierigkeiten, die die Danziger Regierung veranlaßt haben, in einer dem polnischen diplomatischen Vertreter in Danzig, Minister Papée, übergebenen Note einige Fragen anzuschneiden, deren befriedigende Regelung im Interesse der Danziger Wirtschaft unerläßlich ist. Danzigs Lage ist übrigens nicht ungünstig, da Danzig viel mehr an Polen zu zahlen, als von Polen zu bekommen hat, so daß bei einem internen Clearing Danzig garnicht ungünstig abschneiden würde.

Am 7. 5., dem ersten Tage des freien Zlotyhandels gegen Danziger Gulden, hat sich bestätigt, daß die Einführung der polnischen Devisenkontrolle keinen nachteiligen Einfluß auf das Devisengeschäft der Freien Stadt Danzig ausgeübt hat. Vom Handel wie von der Privatkundschaft ist die Wiedereinführung des freien Zlotyhandels ruhig aufgenommen worden; das Devisengeschäft hielt sich im gleichen Rahmen wie in den letzten Tagen vor dem Verbot des Zlotyhandels. Als weiteres beruhigendes Moment muß erwähnt werden, daß die „Bank von Danzig“ wieder die offizielle Notierung der Zlotynoten auf Basis des alten Goldkurses vorgenommen hat (99,80 Geld und 100,20 Brief). In kleinerem Maße besteht Nachfrage nach Zlotynoten auf Basis der Parität gegen Danziger Gulden und in größerem Maße Bedarf nach Zlotynoten zum Zwecke von Zollfrächtzahlungen.

Erhöhung der Freigrenze für den Reiseverkehr von Danzig. Die Währungsverhältnisse in Danzig haben, wie die Aussage der Bank von Danzig erkennen lassen, eine durchaus günstige Entwicklung genommen. Schon seit einiger Zeit konnte daher eine Lockerung der Guldenbewirtschaftung vorgenommen werden, die in Danzig an die Stelle der vor Jahresfrist vorübergehend eingeführten Devisenbewirtschaftung trat. Eine weitere Erleichterung, die gerade jetzt angesichts der bevor-

stehenden Reisezeit lebhaft begrüßt wird, hat der Senat der Freien Stadt Danzig soeben durch eine Erhöhung der Freigrenze für den Reiseverkehr beschlossen. Es ist nunmehr jedem Danziger ohne Genehmigung möglich, für 50 Danziger Gulden (statt bisher 20) Devisen monatlich für Reisezwecke zu erwerben. Diese Maßnahme ist als ein Beweis für den guten Stand der Danziger Währung anzusehen.

Ermäßigung der Luftpostzuschläge für Sendungen nach Deutschland, Oesterreich und Polen. Wie die Landespostdirektion mitteilt, sind vom 1. 5. 36 ab die Luftpostzuschläge für Sendungen nach Deutschland, Oesterreich und Polen ermäßigt worden. Künftig beträgt der neben den gewöhnlichen Gebühren zu zahlende Luftpostzuschlag für eine Postkarte oder einen Brief bis 20 g nach Polen nur 5 P und nach Deutschland und Oesterreich nur 10 P. Auch die Luftpostzuschläge für Pakete nach Deutschland und Polen sind vom gleichen Zeitpunkt ab geändert worden. Nähere Auskunft erteilen die Danziger Postanstalten.

Polen

Einführung der Devisenkontrolle in Polen. Das am 27. 4. ausgegebene polnische Staatsgesetzblatt „Dziennik Ustaw“ veröffentlicht die Verordnung des Staatspräsidenten über die sofortige Einführung der Kontrolle des Zahlungsverkehrs mit dem Auslande sowie des Verkehrs mit ausländischen und inländischen Zahlungsmitteln. Die Durchführungsverordnung zu dieser Notverordnung wurde ebenfalls veröffentlicht wie auch im „Monitor Polski“ die Liste derjenigen Banken, die vom Finanzminister neben der Bank Polski die Berechtigung zum Verkehr mit ausländischen Devisen erhielten. Der Verkehr wird durch eine Devisenkommission, die ihre Tätigkeit bereits aufnahm und in der Bank Polski amtiert, geregelt, und zwar in der Weise, daß sie die Genehmigung zum Ankauf ausländischer Valuten, zu deren Ausfuhr und deren Ueberweisung ins Ausland erteilt. Ausländer können Zahlungsmittel und Kredite nur mit Genehmigung der Devisenkommission erhalten. Der Handel mit Gold, die Ausfuhr und die Einfuhr von Gold sind ebenfalls genehmigungspflichtig. Ausländische Forderungen, insbesondere für die Warenausfuhr, müssen der Bank Polski oder den Devisenbanken zum Ankauf angeboten werden. Ausländer können Frei- oder Sperrkonten erhalten, jedoch nur in den Devisenbanken. Die Verwendung der freien Konten zugunsten polnischer Staatsangehöriger sowie die Ueberweisung nach dem Auslande unterliegen keinen Beschränkungen. Dagegen bedürfen alle Verfügungen aus dem Sperrkonto der Genehmigung. Genehmigungspflichtige Zahlungen auf das Sperrkonto eines Ausländers können auf Antrag des Gläubigers auch in Zloty geleistet werden. Für alle Verrechnungen in ausländischen Zahlungsmitteln gelten die Kurse der Bank Polski oder der Warschauer Börse.

In ihrer Erklärung, die der Öffentlichkeit übergeben wurde, betont die Regierung, daß sie durch diese Verordnung die in letzter Zeit unter dem Einfluß außenpolitischer Ereignisse und einer durch nichts begründeten Unruhe Stimmung im Lande aufgetretene Hortung ausländischer Zahlungsmittel sowie der damit Hand in Hand gehenden Spekulation entgegenwirken mußte, weil die Durchführung des von der Regierung eingeleiteten Aufbauprogramms für die polnische Wirtschaft gefährdet erschien.

Die Auswirkungen der Devisenbestimmungen für den polnischen Außenhandel. Die Einführung der Devisenbewirtschaftung in Polen dürfte nach Ansicht polnischer Wirtschaftskreise

ihre Auswirkungen auf den Außenhandel nur in einem beschränkten Maße ausüben. Während bisher schon etwa 30% des polnischen Außenhandels sich auf dem Kompensationswege abwickelt, sind irgendwelche Schwierigkeiten nur im Handel mit denjenigen Staaten zu erwarten, mit denen Polen eine passive Handelsbilanz besitzt, so vor allem Frankreich, Schweiz, die Vereinigten Staaten, Australien u. a. Mit diesen Staaten dürften neue Verhandlungen angebahnt werden. Mit einigen von diesen, wie mit Frankreich und der Schweiz, stehen unabhängig von der Devisenfrage ohnedies Wirtschaftsverhandlungen unmittelbar bevor. Die Zuteilung von Devisen für die Einfuhr aus denjenigen Staaten, mit denen Polen eine aktive Handelsbilanz hat, wird kaum irgendwelche Schwierigkeiten bereiten.

Devisenerleichterungen für Gdingen.

Die Devisenkommission der Bank Polski hat ihre Filiale in Gdingen bevollmächtigt, den Schiffahrtsgesellschaften, Schiffsmaklern, Speditionsfirmen sowie ausländischen Konsulaten, Genehmigungen zum Kauf, zur Ueberweisung, Versendung oder zur Disposition von Ausländern ausländische Valuten und Devisen zur Verfügung zu stellen. Gleichzeitig wurde der Bankfiliale in Gdingen die Vollmacht erteilt, Devisenbeträge über 1000 Zl. zur Bezahlung von Einfuhrwaren oder von Frachten in den Fällen zu erteilen, wo die Nichtüberweisung das Ausladen der Waren verzögern oder dem Importeur Schaden zufügen würde. Zweck dieser Sonderbestimmungen für Gdingen ist, die im Hafenverkehr notwendigen Transaktionen zu erleichtern.

Eine Devisenermächtigung für Ausfuhrhändler. Der Devisenausschuß hat mit der Ausfuhr beschäftigte Inlandsfirmen ermächtigt, bis auf weiteres Devisenausländern ohne Einholung jedesmaliger Bewilligungen Zahlungsmittel für die folgenden Zwecke zur Verfügung zu stellen tzw. zu überweisen:

1. Deckung der im Ausland entstehenden Kosten von Transport, Einlagerung und Versicherung;
2. Bezahlung ausländischer Zollfälligkeiten;
3. Bezahlung der ausländischen Agenten, Vertretern, Maklern usw. zustehenden Provision;
4. Bezahlung der Gehälter und Unterhaltungskosten für die Handelsvertreter im Auslande.

Der Devisenausschuß fügt dieser Ermächtigung hinzu, daß die Ueberweisungen für die obigen Zwecke aus den Vorräten ausländischer Zahlungsmittel, welche die überweisende Firma aus dem Ausfuhrgeschäft bereits erlangt hat oder in Zukunft erlangen wird, erfolgen kann, soweit diese Ueberweisungen mit dem getätigten oder in der nächsten Zeit durchzuführenden Ausfuhrgeschäft in ursächlichem Zusammenhang stehen und nur in dem gleichen Rahmen, in welchem solche Ueberweisungen auch bisher schon üblich waren. Die Belege für derartige Begründungen solcher Ueberweisungen sind aufzubewahren.

Verfrachtung unverzollter Stückgutsendungen. Das Finanzministerium erklärte es zwecks Erleichterung der Zusammen-

stellung von Stückgut-Sammelwaggonladungen in den Seehäfen des polnischen Zollgebiets für zulässig, daß unverzollte Stückgutsendungen, von den Seezollämtern an andere Zollämter überwiesen, zusammen mit verzolltem Stückgut in Sammelwaggonladungen verfrachtet werden, soweit auf eine Waggonladung wenigstens 1500 kg unverzolltes Stückgut entfallen und der Waggon an ein einziges Zollamt adressiert wird.

Keine Aenderung der Einfuhrpolitik. Den in polnischen Wirtschaftskreisen aufgetauchten Befürchtungen, daß im Zusammenhang mit der neuen Devisenverordnung die Einfuhrpolitik eine Abänderung erfahren werde und Einfuhrgenehmigungen nur auf Grund einer Devisenbescheinigung erteilt werden würde, wird von maßgebender Seite entgegengetreten. Die Zentraleinfuhrkommission hat Anweisung erhalten, bei der Erteilung von Einfuhrgenehmigungen die bisherigen Vorschriften zu beachten. In ihrer letzten Sitzung hat die Zentraleinfuhrkommission Einfuhrgenehmigungen in der bisher üblichen Weise und ohne Vorlage von Devisengenehmigungen erteilt.

Die neuen autonomen Zollnachlässe und Zollbefreiungen. Durch eine am 1. 5. 36 in Kraft getretene und bis zum 31. 10. 36 befristete neue Verordnung des Finanzministeriums („Dziennik Ustaw“ Nr. 34 vom 1. 5. 36) sind für die Monate Mai bis Oktober 1936 die autonomen Zollnachlässe und -befreiungen neu festgesetzt worden. Gegenüber den entsprechenden früheren Verordnungen weist Art. 6 der Verordnung eine textliche neue, sachlich aber keine Veränderungen bringende Fassung der Bestimmungen über das Verfahren beim Antrag auf nachträgliche Nachlässe und Befreiungen auf. Die Austeilung der Zollnachlässe und -befreiungen für die einzelnen Waren vollzieht sich nach drei verschiedenen Listen, wobei auch weiterhin die Nachlässe und Befreiungen bei Waren der Liste I vom Finanzministerium, bei der Liste II auf der Grundlage von Empfehlungen der für den Antragsteller zuständigen Industrie- und Handelskammer, bei der Liste III aber automatisch gewährt werden. Dabei sind jedoch zahlreiche Erzeugnisse besonders der chemischen Industrie, die bisher in der Liste III zu finden waren, nunmehr in die Liste II übertragen worden, so daß sie den automatischen Genuß ihrer früheren Nachlässe und Befreiungen verlieren und für dieselben einem Bewilligungsverfahren unterworfen werden. Dagegen sind aus der Liste II nur wenige Uebertragungen in die Liste I erfolgt, aus den beiden Listen I und II jedoch keine einzige in die Liste III, so daß in dieser Beziehung also nur Erschwerungen vorliegen. Andererseits sind nur wenige der bisherigen Zollnachlässe und -befreiungen vollständig gestrichen, sondern umgekehrt zahlreiche neue in die beiden Listen I und II aufgenommen worden.

Erneuerung und Ergänzung der Einfuhrverbotslisten. Im „Dziennik Ustaw“ Nr. 34 vom 1. 5. 36 ist eine Verordnung über die polnischen Einfuhrverbote mit Wirkung vom 1. 5. 36 veröffentlicht worden. In der Liste I (unbefristete Verbote)

Adolf Henning, Stettin, Bollwerk Nr. 20

Fernspr. 31462 - Tel.-Adr. Schiffshenning

Schiffsproviant und Schiffsausrüstung — Transitlager

sind nur einige Textveränderungen vorgenommen worden, in der Liste II, die bis zum 31. 10. 36 verlängert wird, sind einige neue Einfuhrverbote enthalten (Fiber, Honig, Trane, Schwefelnatrium, Phenacetin, einige organische Wismutverbindungen, einige chemische Präparate der Heilkunde, Gummizwirn, Jute usw.).

Finnland

Der Handelsverkehr mit den einzelnen Ländern im ersten Viertel 1936 wird durch folgenden Uebersichten, die wir dem „Mercator“ entnehmen, veranschauligt:

	Einfuhr	
	in Mill. Fmk.	
	Januar bis März	
	1935	1936
Rußland	19,1	27,7
Estland	8,6	19,4
Lettland	1,4	11,2
Polen—Danzig	26,2	39,9
Schweden	115,0	153,8
Norwegen	12,9	18,4
Dänemark	46,4	61,5
Deutschland	203,2	221,0
Niederlande	35,4	43,3
Belgien	36,2	47,6
Großbritannien u. Irland	264,5	259,0
Frankreich	25,2	26,4
Spanien	6,8	11,0
Italien	12,2	2,1
Schweiz	12,6	13,8
Ungarn	1,8	5,2
Tschechoslowakei	14,6	20,4
Brit. Indien	6,0	6,1
Japan	5,1	8,2
China	0,3	0,4
Vereinigte Staaten	85,2	103,4
Brasilien	41,4	38,6
Argentinien	11,4	41,0
Zusammen Mill. Fmk.	1020,3	1226,9

Besonders zu bemerken ist, daß die Einfuhr aus allen Ländern, außer aus Großbritannien, Italien und Brasilien gestiegen ist; die Einfuhr aus Großbritannien war allerdings im ersten Viertel 1935 außerordentlich hoch. Eine starke Zunahme der Einfuhr ist bei Schweden und Argentinien zu bemerken, eine etwas geringere bei Deutschland und den Vereinigten Staaten. Die Einfuhr aus Schweden stieg besonders bei Metallen und Metallarbeiten, bei Maschinen und Apparaten sowie Transportmitteln an; ganz überraschend ist die Steigerung der Einfuhr bei Getreide und Futtermitteln von $\frac{1}{2}$ auf $8\frac{1}{2}$ Mill. Fmk. bzw. von 6 auf 15 Mill. Fmk., da es ausgeschlossen ist, daß diese Waren schwedischen Ursprungs sind. Bei der erhöhten Einfuhr aus Argentinien handelt es sich hauptsächlich um Getreide (von 4,5 auf 21,5 Mill. Fmk.) und Häute (von 3 auf 8 Mill. Fmk.).

	Ausfuhr	
	in Mill. Fmk.	
	Januar bis März	
	1935	1936
Rußland	12,3	6,3
Estland	10,5	7,6
Lettland	3,9	0,3

Polen—Danzig	2,0	2,1
Schweden	59,1	77,1
Norwegen	18,6	22,1
Dänemark	21,9	24,7
Deutschland	79,8	125,6
Niederlande	17,2	16,5
Belgien	30,7	36,2
Großbritannien u. Irland	465,9	551,7
Frankreich	42,5	51,2
Spanien	3,8	3,8
Italien	25,7	21,4
Schweiz	0,9	3,7
Ungarn	1,1	1,6
Tschechoslowakei	3,2	1,1
Brit. Indien	2,0	1,3
Japan	11,2	13,0
China	0,3	0,5
Vereinigte Staaten	108,9	154,7
Brasilien	2,9	11,0
Argentinien	17,4	11,0
Zusammen Mill. Fmk.	973,3	1197,3

Die Steigerung der Ausfuhr um 224 Mill. Fmk. entfiel in der Hauptsache auf 4 Staaten; auf England 86 Mill. Fmk., auf Deutschland 46 Mill. Fmk., auf die Vereinigten Staaten 46 Mill. Fmk., auf Schweden 18 Mill. Fmk.

Nach Deutschland stieg die Ausfuhr von animalischen Lebensmitteln um 18 Mill. auf 51 Mill. Fmk., von Erzeugnissen der Papierindustrie um 9 Mill. auf 21 Mill. Fmk., von Holzwaren um 7 Mill. auf 23 Mill. Fmk., von Häuten und Fellen um 3 Mill. auf 9 Mill. Fmk., von Metallen um 6 Mill. auf 7 Mill. Fmk. (hauptsächlich Kupfer vom staatlichen Werk in Outokumpul).

Handelsabkommen mit Lettland. Zwischen Lettland und Finnland ist am 28. 3. in Riga ein Handelsabkommen unterzeichnet worden. Das Ministerkabinett hat das Abkommen in seiner Sitzung vom 7. 4. 36 bestätigt. Es ist im Regierungsanzeiger vom gleichen Tage veröffentlicht. Danach vollzieht sich die Einfuhr finnländischer Waren nach Lettland im Rahmen der gültigen Einfuhrbestimmungen, während die Einfuhr lettischer Waren nach Finnland ohne Einschränkung erfolgen kann, soweit nicht die Einfuhr aus allen Staaten einschränkenden Bestimmungen unterliegt. Der gegenseitige Warenverkehr soll sich im Verhältnis von 1:1 abwickeln; alle 6 Monate sollen die zuständigen Behörden Lettlands und Finnlands den Wert des Handelsumsatzes feststellen, wobei abweichende Angaben in den Handelsstatistiken im beiderseitigen Einvernehmen berichtigt werden sollen. Etwa überschneidende Beträge zugunsten des anderen Staates müssen durch Mehreinfuhr aus diesem wieder ausgeglichen werden. Das Abkommen trat am 15. 4. in Kraft.

Aufstellung eines Radiopeilers auf der Leuchtfeuerstation Gråhara bei Helsingfors. Die finnische Schifffahrtsverwaltung hat beschlossen, die Leuchtfeuerstation auf der dem Hafen von Helsingfors vorgelagerten Insel Gråhara mit einem Radiopeiler auszurüsten. Mit der Lieferung wurde die schwedische Firma „Aga-Baltic-Gesellschaft“ beauftragt, die im Laufe des Sommers die notwendigen Einrichtungen in Gråhara aufstellen wird, so daß der Peiler bereits im Herbst in Betrieb genommen werden kann. Es besteht bei der Schifffahrtsverwaltung die Absicht, solche Radiopeiler später auch in Rödhamn für

für die Verbesserung des Verkehrs von Nyhamn nach Åland und an anderen Plätzen, an denen gewöhnliche Radiofeuer nicht angewandt werden können, aufzustellen.

3000 t-Dampfer von der FAA. für den Levantedienst gekauft. Die finnische Dampfschiff-Aktiengesellschaft „FAA“ hat von der Reederei „Svenska Orient-Linjen“ den 3000 t-Dampfer „Roland“ gekauft. Die Uebergabe des Dampfers soll im Mai erfolgen, mit dem dann der zwischen der „FAA“ und der „Schwedische Orient-Linien“ vereinbarte finnische Levante-Dienst aufgenommen werden soll.

Der Absatz von Alkoholgetränken 1935. Der Absatz von alkoholischen Getränken in Finnland durch die staatliche Alkoholmonopolgesellschaft stellte sich im Jahre 1935 auf insgesamt 613 Mill. Fmk. gegenüber 540 Mill. Fmk. im Jahre 1934, was eine Zunahme um 73 Mill. Fmk. ergibt. Von der gesamten Verkaufsumme entfallen nicht weniger als 389 Mill. Fmk. auf die Alkoholsteuern.

Handbuch über die finnischen Häfen. In englischer Sprache ist ein „Owner's Guide for Finland“, herausgegeben von „The Federation of United Finnish Stevedores“, erschienen, welcher in übersichtlicher Weise die Usancen sämtlicher Häfen Finnlands, die Hafengebühren, Lotsengebühren usw. schildert. Das Handbuch dürfte für alle deutschen Schifffahrtskreise von Interesse sein. Der Preis beträgt 100 Fmk. Es kann direkt von den finnischen Buchhandlungen, z. B. Akademiska Bokhandeln, Helsingfors, Centraigatan 2, und Suomalainen Kirjakauppa, Helsinki, bezogen werden.

Seereisen 1936 ab Stettin

Passagierdampferverbindung Stettin — Talinn (Reval) — Helsingfors.

Am 16. Mai tritt auf der Linie Stettin — Tallinn (Reval) — Helsingfors der Sommerfahrplan in Kraft. Die Schnelldampfer „Nordland“ der Reederei Rud. Christ. Gribel, Stettin, und „Ariadne“ der Finnischen Dampfschiffs-Gesellschaft, Helsingfors, Agentur Gustav Metzler, Stettin, fahren von diesem Zeitpunkt ab jeden Mittwoch und Sonnabend 16 Uhr von Stettin nach Tallinn (Reval) und Helsingfors. Es bieten sich günstige Gelegenheiten zu etwa 7-tägigen Rundreisen zur See nach Helsingfors mit Wohnen an Bord während des Aufenthalts im Auslande.

Passagierdampferdienst Stettin — Tallinn (Reval) — Wiborg.

Die kombinierten Passagier- und Frachtdampfer „Brandenburg“ und „Straßburg“ der Reederei Rud. Christ. Gribel,

Stettin, fahren auch in diesem Sommer jeden Freitag 16 Uhr von Stettin nach Talinn (Reval) und Wiborg. Diese Fahrten bieten eine günstige Gelegenheit zu ca. 10-tägigen Rundfahrten zur See, auf welchen außer den obigen Häfen noch Kotka und Abo angelaufen werden. Auch die Möglichkeit zu einem Besuch der Stromschnellen des Imatra bietet sich. Preise ab RM. 125.— einschl. aller Kosten.

Passagierdampferdienst Stettin — Riga.

Wie in früheren Jahren verkehrt auch in diesem Jahre der Passagierdampfer „Regina“ der Reederei Rud. Christ. Gribel, Stettin, regelmäßig zwischen Stettin und Riga. Die Abfahrten von Stettin erfolgen jeden Dienstag 15,15 Uhr. Die Fahrpreise in der Kabinen-Einheitsklasse von RM. 24.— bis RM. 30.— sind äußerst niedrig, so daß der Seeweg zwischen Stettin und Riga nach wie vor ein billiger und angenehmer Reise-weg ist.

Passagierdampferdienst Stettin — Wisby — Stockholm.

Der Passagierdampfer „Nürnberg“ der Reederei Rud. Christ. Gribel, Stettin, fährt alle 14 Tage Sonnabends 15 Uhr von Stettin nach Stockholm. Von Ende Juni bis Ende August ist gleichzeitig Gelegenheit vorhanden, nach Wisby, der Stadt der Ruinen und Rosen auf der Insel Gotland, zu gelangen. Interessant ist eine 10-tägige Rundfahrt, auf welcher außer obigen Plätzen noch Norrköping und Abo berührt werden. Preise dieser genußreichen Rundreisen zur See ab RM. 105.—.

Pfingsten auf See.

Wer wollte nicht einmal für einige Festtage dem grauen Alltag entfliehen, seine großen und kleinen Sorgen eintauschen gegen glückliche Stunden ungezwungener Fröhlichkeit, Stunden heiterer Entspannung und ruhigen Genießens. Pfingst-tage auf See, erfüllt von Glanz und Sonne, Licht und Luft, von fröhlichem Bordleben bei Musik und Tanz.

Gelegenheit dazu bietet sich mit dem großen Doppelschrauben-Schnelldampfer „Rügen“ der Reederei Rud. Christ. Gribel, Stettin, auf einer Fahrt vom 30. Mai mittags bis zum 2. Juni morgens von Stettin über die südliche Ostsee durch den reizvollen Oeresund zwischen Dänemark und Schweden bis hinauf ins Skagerrak mit einem Nachmittagsaufenthalt in Kopenhagen am zweiten Pfingstfeiertag.

19-tägige Norwegen-Fjordreisen ab Stettin.

5 Reisen mit Passagier- und Frachtdampfer „Ostpreußen“ (1400 to): 13. Juni, 4. Juli, 25. Juli, 15. August, 5. September. Höchstteilnehmerzahl je Reise 70 Personen. Preise der Kabinenplätze mit bester Verpflegung RM. 185.— bis RM. 260.—. Ausführliche Prospekte versenden und Auskunft erteilen die Reederei Rud. Christ. Gribel, Stettin, Große Lastadie 56, und das Finnland-Reisebüro, Berlin W 8, Friedrichstr. 75, Ecke Jägerstr., sowie die Stettiner Reisebüros.

Reinhold Kühnke, Stettin

gegr. 1875

Fernspr. 30113, 30585

Flußschiffsreederei / Spedition

Bunkerkohlen
in Stettin und Hohensaaten

Bezugspreis vierteljährlich 2,50 Reichsmark. — Anzeigen-Preisliste Nr. 5.
Verlag: Baltischer Verlag G. m. b. H., Stettin. Druck: Fischer & Schmidt, Stettin. Schriftleitung und Inseraten-Aannahme: Stettin, Börse. Fernsprecher Sammel-Nr. 353 41. Die Zeitschrift erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Zahlungen auf das Postscheckkonto des Baltischen Verlages G. m. b. H., Stettin Nr. 10464. Bankverbindung: Pommersche Bank A.-G. Für nicht erbetene Zusendungen übernimmt der Verlag keine Verantwortung.

Stettiner Straßen-Eisenbahn-Gesellschaft
Vermögensrechnung am 31. Dezember 1935

Aktiva	Stand am 1. 1. 1935	Zugang *)	Abgang *)	Stand am 31. 12. 1935
Anlagevermögen:				
Straßenbahnanlagen:	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>
Grundstücke	529 595,30	—,—	4 091,05	525 504,25
Bahnbau	5 391 727,60	92 110,—	114 710,65	5 269 126,95
unfertiger Bahnbau Hohen- zollernplatz	—,—	930,36	—,—	930,36
Oberleitung und Kabel	1 140 924,40	4 257,67	—,—	1 145 182,07
Umformer und Gleichrichter	430 092,29	—,—	—,—	430 092,29
Betriebsgebäude	1 471 743,38	23 352,40	29 705,90	1 465 389,88
Wohn- und Verwaltungsgebäude	674 750,62	24 827,44	8 011,62	691 566,44
verschiedene unfertige Bauten	—,—	7 580,20	—,—	7 580,20
Wagen	3 998 337,27	—,—	166 285,02	3 832 052,25
Geräte und Maschinen	326 540,06	400,—	59 775,59	267 164,47
Kurzlebige Wirtschaftsgüter	4 455,72	62 629,71	67 085,43	—,—
Konzession	—,—	57 645,—	—,—	57 645,—
Autobusanlagen:				
Autobusse, Garagen und Geräte	282 413,70	5 890,08	26 902,80	261 400,98
unfertiger Bau Autohallen	—,—	9 695,76	—,—	9 695,76
Kurzlebige Wirtschaftsgüter	—,—	160 144,92	160 144,92	—,—
insgesamt	14 250 580,34	449 463,54	636 712,98	15 063 330,90
Umlaufvermögen:				
Vorräte	—,—	—,—	—,—	151 784,53
Wertpapiere	—,—	—,—	—,—	18 323,62
Hypotheken bei Baugenossenschaften	—,—	—,—	9,—	9,—
Baudarlehen an Gefolgschaftsmitglieder	—,—	—,—	150 156,33	150 156,33
Anzahlungen	—,—	—,—	17 000,—	17 000,—
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	—,—	—,—	107 847,90	107 847,90
Forderungen gegenüber Konzerngesellschaften	—,—	—,—	852 313,57	852 313,57
Forderungen gegenüber der Stadt Stettin	—,—	—,—	5 635,14	5 635,14
Kassenbestand und Postscheckguthaben	—,—	—,—	38 073,72	38 073,72
Bankguthaben	—,—	—,—	92 376,73	92 376,73
Posten zur Rechnungsabgrenzung	—,—	—,—	35 895,—	35 895,—
insgesamt	—,—	—,—	—,—	15 532 746,44

*) einschließlich Umbuchungen.

Passiva	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>
Grundkapital:				
Stammaktien	—,—	—,—	—,—	5 400 000,—
Vorzugsaktien	—,—	—,—	—,—	600 000,—
Gesetzlicher Reservefonds	—,—	—,—	—,—	315 777,98
Haftpflichtrücklage	—,—	—,—	—,—	65 000,—
Sonstige Rücklagen	—,—	—,—	—,—	21 620,62
Wertberichtigungsposten	Stand am 1. 1. 1935	Ab- schreibungen 1935	Abgang *)	
Abschreibungen auf				
Bahnbau	2 376 892,96	250 254,75	34 256,16	2 592 891,55
Oberleitung und Kabel	601 245,86	38 838,91	—,—	640 084,77
Umformer und Gleichrichter	227 763,60	23 273,69	—,—	251 037,29
Betriebsgebäude	408 438,20	44 334,73	2 633,96	450 138,97
Wohn- und Verwaltungsgebäude	170 369,77	17 942,27	—,—	188 312,04
Wagen	2 235 414,04	181 247,87	166 285,02	2 250 376,89
Geräte und Maschinen	285 601,72	1 161,67	26 956,37	259 807,02
Kurzlebige Wirtschaftsgüter				
Straßenbahn	4 455,72	46 181,51	50 637,23	—,—
Autobusse, Garagen und Geräte	210 974,41	1 627,38	14 052,80	198 548,99
Kurzlebige Wirtschaftsgüter	—,—	144 663,60	144 663,60	—,—
Autobus	—,—	31 200,—	—,—	31 200,—
Konzession	—,—	—,—	—,—	—,—
insgesamt	6 521 156,28	780 726,38	439 485,14	6 211 045,86
Verbindlichkeiten:				
Dollaranleihe (geschützt durch Gesamtsicherungshypothek von \$ 3 300 000,—)	—,—	—,—	—,—	1 911 000,—
aus Lieferungen und Leistungen	—,—	—,—	—,—	113 817,01
gegenüber Konzerngesellschaften	—,—	—,—	—,—	44 161,90
gegenüber der Stadt Stettin	—,—	—,—	—,—	82 268,24
Posten zur Rechnungsabgrenzung	—,—	—,—	—,—	58 099,17
Gewinn:				
Gewinnvortrag aus 1934	—,—	—,—	652,34	—,—
Reingewinn 1935	—,—	—,—	57 951,66	58 604,—
insgesamt	—,—	—,—	—,—	15 532 746,44

*) einschließlich Umbuchungen.

Gewinn- und Verlustrechnung am 31. Dezember 1935.

Aufwendungen	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>
Verwaltungs- und Handlungskosten		
Gehälter, Löhne und sonstige Bezüge	326 514,80	441 982,78
Allgemeine Handlungskosten	105 467,98	—,—
Betriebskosten		
Gehälter und Löhne	1 338 484,04	1 413 661,14
Verschiedene Betriebskosten	75 177,10	450 939,82
Strombezug		
Unterhaltungskosten für		
Betriebsmittel	497 973,98	—,—
Bahnkörper	208 950,71	—,—
Stromversorgungsanlagen	96 943,19	—,—
Werkstätten	33 956,82	—,—
Grundstücke und Gebäude	28 344,17	866 168,87
Soziale Ausgaben		
Soziale Versicherungen	179 315,23	346 617,07
Freiwillige Aufwendungen	167 301,84	222 445,09
Aufwendungen für den Autobusbetrieb		
Abschreibungen auf Straßenbahnanlagen	634 435,40	780 726,38
Abschreibungen auf Autobusanlagen	146 290,98	8 947,42
Andere Abschreibungen	—,—	81 060,45
Anleihezinsen und Unkosten	—,—	149 066,40
Besitzsteuern	—,—	39 885,29
Wege- und Betriebsabgaben	—,—	—,—
Gewinn	58 604,—	57 951,66
Gewinnvortrag aus 1934	652,34	—,—
insgesamt	4 859 452,37	4 859 452,37

Erträge	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>
Betriebseinnahmen der Straßenbahn		
aus Personenverkehr	4 424 280,92	4 479 502,23
aus sonstigen Einnahmen	55 221,31	—,—
Betriebseinnahmen der Autobusse		
aus Personenverkehr	256 933,35	258 252,81
aus sonstigen Einnahmen	1 319,46	37 483,64
Zinsen		
Außerordentliche Erträge	—,—	73 330,34
Sonstiger Kapitalertrag	—,—	10 883,35
insgesamt	4 859 452,37	4 859 452,37

Nach dem abschließenden Ergebnis meiner pflichtgemäßen Prüfung auf Grund der Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie der mir vom Vorstand erteilten Aufklärungen und Nachweise entsprechen die Buchführung, der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht den gesetzlichen Vorschriften.

Stettin, 31. März 1936.

Dr. Hannemann, Wirtschaftsprüfer.

Der Vorstand:
Dr.-Ing. Vossius.

Der Tag der Oder in Stettin

vom 25. bis 28. Juni 1936.

Auf der Arbeitstagung
Vorträge:

Professor Dr. Most:
Verkehrsfragen des
Ostens vom Westen
her gesehen.

Professor Dr. Beger:
Schiffahrtskanäle —
Wirtschaftskanäle.

Direktor Müller:
Tagesfragen der
Oderschiffahrt.

Syndikus Dr. Schrader:
Donau-Oder-Kanal.



Empfänge durch den
Oberpräsidenten, die
Stadt Stettin und die
Industrie- u. Handels-
kammer zu Stettin.



Gemeinschaftsfahrt
nach der Insel
Rügen-
Stubbenkammer.

Verein zur Wahrung der Oderschiffahrtsinteressen

Anmeldung: Bezirksgruppe Pommern, Stettin, Frauenstraße 30.